

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Juli 1918.

Nr. 24.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Ausführungs-
bestimmungen zum Umlagesteuergesetz . . . Seite 229
Todesfall bei den Reichsbevollmächtigten für Zölle
und Steuern 308

2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende
Juni 1918 310

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Umlagesteuergesetz, das am 1. August d. J. in Kraft tritt, seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 26. Juli 1918.

Der Reichskanzler.
Am Auftrage: Schiffer.

Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

I. Ergänzungen und Erläuterungen zu den Vorschriften über die Umsatzsteuerpflicht.

1. Allgemeine Umsatzsteuer.

§ 1.

(1) Von der Besteuerung sind nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes ausgenommen:

**Einfuhr, Aus-
fuhr, Durchfuhr.**

1. Umsätze aus dem Ausland (Einfuhr); Ausland im Sinne dieser Vorschrift ist staatsrechtlich, nicht zollrechtlich zu verstehen; es umfaßt also nicht die dem Zollausland gleichstehenden Gebietsteile des Deutschen Reichs (Zollaussschlüsse, Freibezirke);

2. (1) Umsätze von eingeführten Gegenständen im Inland, wenn

- a) es sich um den ersten Umsatz nach der Einfuhr (vgl. Nr. 1) handelt,
- b) dieser Umsatz nicht im Kleinhandel stattfindet und
- c) die Herkunft aus dem Ausland sichergestellt ist.

(2) Die Umsätze sind nicht steuerfrei, wenn der Gegenstand vor dem Umsatz im Inland eine Verarbeitung erfahren hat, die über die Zwecke der Sortierung, Reinigung und Erhaltung hinausgeht. Als Inland im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die dem Zollausland gleichstehenden Gebiete des Inlandes (Zollaussschlüsse, Freibezirke).

(3) Die Umsätze erfolgen außerhalb des Kleinhandels, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Ver- oder Verarbeitung für eigene oder fremde Rechnung erworben werden; dabei kommt es auf die einzelne Lieferung an und es genügt nicht schon, daß das Unternehmen, welches den Umsatz ausführt, überwiegend im Großhandel veräußert.

(4) Der Unternehmer, der die Steuerfreiheit nach der vorstehenden Bestimmung in Anspruch nimmt, hat für die Entgelte, die er für Lieferungen von eingeführten Gegenständen vereinbarmt, getrennt von seinen sonstigen Leistungen laufend Buch zu führen. Das Buch muß den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des ausländischen Lieferanten, den Tag der Einfuhr, die Eingangszollstelle, den Tag der weiteren Lieferung im Inland, Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Abnehmers, das vereinbarmte Entgelt und den Tag der Zahlung enthalten; in der Bemerkungsspalte ist kenntlich zu machen, daß die Veräußerung nicht im Kleinhandel erfolgt ist, wenn dies nicht schon aus der Angabe über den Abnehmer klar ersichtlich ist;

3. (1) Umsätze von eingeführten Rohstoffen außerhalb des Kleinhandels mit der Wirkung, daß die Umsätze bei der Entscheidung, ob ein erster Umsatz im Inland im Sinne der Bestimmung unter Nr. 2 vorliegt, nicht mit in Betracht gezogen werden, wenn sie erfolgen:

- a) in und aus denjenigen Gebieten des Inlandes, die dem Zollausland gleichstehen (Zollaussschlüsse, Freibezirke);
- b) in und aus dem gebundenen Verkehr des Inlandes; hieher gehören auch Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß oder fortlaufende Konten;
- c) in und aus Seehäfenplätzen, soweit es sich um zollfreie ausländische Rohstoffe handelt und die Einfuhr auf dem Seeweg erfolgt; dabei sind die Unterwerferbehörden und die Unterbereitschaften als ein Einfuhrseehafenplatz anzusehen;

- d) in und aus inländischen Lagern anderer Art, sofern es sich um zollfreie ausländische Rohstoffe handelt und die Lager durch die oberste Landesfinanzbehörde zugelassen worden sind; die Zulassung erfolgt nur auf Antrag und unter der Bedingung, daß der Gegenstand ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrzollhafengebäude nach dem Inlandslager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Rohstoffs bei der Aufnahme und während der Lagerung sichergestellt ist.
- (2) Findet in den in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Gebieten und Lagern eine Ver- oder Verarbeitung statt, so ist der Umsatz des durch die Ver- oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes steuerpflichtig.
- (3) Auf den Begriff des Kleinhandels findet die Bestimmung unter Nr. 2 Abs. 3 Anwendung;
4. Umsätze in das Ausland (Ausfuhr), und zwar sowohl wenn die Ausfuhr durch den Hersteller wie auch wenn sie durch einen an der Herstellung nicht beteiligten Unternehmer erfolgt. Voraussetzung ist, daß der Ausführende durch seine Buchführung den Nachweis der Bestimmung der Gegenstände sicherstellt. Er hat zu diesem Zweck über die Entgelte, die er für Lieferungen von ausgeführten Gegenständen vereinnahmt, geteunt von den Entgelten für seine sonstigen Leistungen laufend Buch zu führen. Das Buch muß den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des ausländischen Empfängers, den Tag der Lieferung ins Ausland, das vereinbarte Entgelt, den Betrag und den Tag der Zahlung enthalten;
5. Umsätze vom Ausland in das Ausland, auch wenn bei der Ausführung der Lieferung der Gegenstand durch Gebietsteile des Inlandes gelangt (Durchfuhr); unberührt hiervon bleibt die Entscheidung, ob Zwischenumsätze, die im Inland stattfinden, steuerpflichtig oder nach den Vorschriften des § 2 Nr. 1 des Gesetzes (vgl. insbesondere die vorstehenden Bestimmungen zu Nr. 2, 3 und 4) von der Steuer befreit sind.

§ 2.

(Zu § 28 Abs. 1 des Gesetzes.)

- (1) Unternehmer, die Gegenstände im Inland erwerben und dieselben Gegenstände ohne vorherige Ver- oder Verarbeitung ins Ausland liefern, erhalten auf ihren Antrag einen Betrag in Höhe von fünf vom Tausend des von ihnen ihrem inländischen Lieferer entrichteten Entgelts erstattet. Der Antrag ist an das für den ausführenden Unternehmer zuständige Umsatzsteueramt zu richten.
- (2) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß
- a) er die Gegenstände in das Ausland geliefert hat,
 - b) er dieselben Gegenstände im Inland erworben hat,
 - c) die Lieferung an ihn bei seinem Lieferer umsatzsteuerpflichtig, also nicht nach den §§ 2, 3 oder 4 des Gesetzes steuerfrei war, und
 - d) welches Entgelt er für die Lieferung entrichtet hat.
- (3) Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren oder durch Auskünfte des Lieferers zu erbringen. Vermag der Antragsteller die erforderlichen Auskünfte des Lieferers nicht zu veranlassen, so ist sein Erstattungsantrag abzuweisen.
- (4) Über das Erstattungsverfahren vgl. § 71.

Erstattung an
Ausfuhrhändler.

§ 3.

- (1) Die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 3 des Gesetzes umfaßt Edelmetalle und Edelmetalllegierungen, es sei denn, daß sie im Kleinhandel erworben werden, d. h. daß der Erwerber kein Weiterveräußerer ist.
- (2) Aus den Büchern des Lieferers muß hervorgehen, daß der Erwerber ein Weiterveräußerer ist.
- (3) Edelmetalle sind Platin, Platinmetalle, Gold und Silber. Als deren Legierungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten nur Gegenstände, die weder Fertigfabrikate noch solche Halbfabrikate sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigfabrikat oder einem anderen Halbfabrikat eingefügt werden. Steuerfrei sind danach

Steuerfreiheit
für Edelmetalle.



die Umsätze von Edelmetallerzen, Hüttenprodukten, Edelmetallen und Edelmetalllegierungen in Zainen, Körnern, Barren, Blättchen und nicht fassonierten oder gemünzten Blechen, Drähten und Röhren (Schmiedeten), weiter von Abfallmetall (Rückfrände, Geträg, Schlfisen, Rehrgold und ähnliches), Blattgold, Blattsilber sowie den zur Platinierung, Vergoldung und Verfilberung erforderlichen Massen, endlich von Bruchmetall (zerbrochene, zerschnittene oder sonst unbrauchbar gemachte Edelmetallsachen). Nicht steuerfrei sind dagegen die Umsätze fertiger Schmiedesachen und Edelmetallwaren sowie die zur Zusammenhebung und bei der Anfertigung von solchen verwendeten fertigen Teile, wie Chätous, Galerien, Karabinerhaken, Ketten, Arisuren und ähnliche Halbfabrikate.

§ 4.

**Steuerfreiheit
für gemeinnützige
und wohltätige
Unternehmen.**

(1) Ob die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 2 des Gesetzes gegeben ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet das für das Unternehmen zuständige Umsatzsteueramt liegt.

(2) Der Antrag auf Anerkennung als gemeinnütziges oder wohltätiges Unternehmen muß spätestens bei Abgabe der Steuererklärung oder einer von dem Umsatzsteueramt über die Steuerpflicht geforderten Auskunft erfolgen (§ 17 des Gesetzes). Die Anerkennung gilt auch für die folgenden Steuerabschnitte, solange nicht eine wesentliche Änderung der Geschäftsgebarung des Unternehmens eintritt. Das Umsatzsteueramt hat die oberste Landesfinanzbehörde in Kenntnis zu setzen, sobald es eine solche wesentliche Änderung wahrnimmt. Die Anerkennung schließt die Veranlagung einzelner Umsätze, die als auf Gewinnerzielung gerichtet anzusehen sind, nicht aus.

(3) Gemeinnützigkeit liegt nur vor, wenn das Unternehmen dem Interesse der Allgemeinheit und nicht nur bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von solchen zu dienen bestimmt ist.

(4) Wohltätige Unternehmungen sind solche, die der Wohlfahrtspflege Rinderbemittelter dienen. Hierzu gehören auch die Wohlfahrtsseinrichtungen gewerblicher Unternehmungen, wenn das für ihre Benutzung erhobene Entgelt auch bei Berücksichtigung der sonstigen Arbeitsbedingungen außer Verhältnis zu den gebotenen Leistungen steht.

(5) Bei Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen wird die Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Reingewinn verteilt wird; es muß dieser jedoch durch die Satzung auf eine höchstens fünfprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränkt und ferner sichergestellt sein, daß die Gesellschafter und Mitglieder bei einer Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile erhalten und der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet wird.

§ 5.

**Umrechnung
ausländischer
Werte.**

(1) Ausländische Werte (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes) sind nach dem Kurs umzurechnen, der am Tage der Vereinnahmung der Entgelte an der Berliner Börse amtlich festgestellt worden ist. Bei einer Besteuerung nach § 17 Abs. 7 des Gesetzes tritt an die Stelle des Tages der Vereinnahmung der Tag der Leistung.

(2) Ist an der Berliner oder einer anderen deutschen Börse kein Kurs für die Währung, in der das Entgelt vereinnahmt wurde, amtlich festgestellt worden, so ist derjenige Kurs maßgebend, den der Reichssteueramt, sei es allgemein durch eine für eine bestimmte Zeit geltende Bekanntmachung, sei es für den einzelnen Fall, festsetzt.

2. Umsatzsteuer auf Zugsggegenstände.

§ 6.

Die in den §§ 7 bis 17 enthaltenen Bestimmungen haben gemäß § 11 des Gesetzes, soweit sie eine nähere Abgrenzung der erhöht steuerpflichtigen Zugsggegenstände geben, als auch soweit sie die Steuer auf andere Zugsggegenstände ausrechnen, bindende Kraft, es sei denn, daß sich aus ihrer Fassung ergibt, daß sie lediglich als Anhalt für die Auslegung des Gesetzes dienen sollen.



§ 7.

(Zu § 8 Nr. 1 des Gesetzes.)

**Edelmetall-
waren.**

(1) Die erhöhte Steuerpflicht nach § 8 Nr. 1 des Gesetzes bezieht sich nicht nur auf Schmuckstücken, sondern auf Gegenstände aller Art, die aus den im § 8 Nr. 1 des Gesetzes genannten Stoffen oder unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind (Haushaltsgeräte, Ausschmückungsgegenstände, Gold- und Silberfädelereien, Rahmen und ähnliches) sowie auch auf einzelne Mengen unverbarbeiteter Edelmetalle und Edelmetalllegierungen und auf einzelne ungelieferte Perlen, Edelsteine und Halbedelsteine.

(2) Als Edelmetalle gelten Platin, Platinmetalle, Gold und Silber sowie alle Legierungen dieser Edelmetalle, auch wenn der Feingehalt an Edelmetall verhältnismäßig nur gering ist, also auch z. B. sechsfarbiges Gold (sogenanntes Foujougold).

(3) Bei unechten Gegenständen (Doublet, mit Platin, Gold oder Silber plattierten, platinieren, vergoldeten oder versilberten Gegenständen) ist es ohne Belang, aus welcher Masse der Gegenstand hauptsächlich besteht und wie dünn und von verhältnismäßig wie geringem Werte die verwendeten Edelmetallteile sind und auf welche Art die Edelmetalle aufgebracht sind (z. B. durch Aufschweißen, Auflegen von Blattgold oder Blattsilber, durch Amalgamierung oder auf galvanischem Wege). Es fallen also unter die erhöhte Steuer Gegenstände aus Neusilber, Alpaka, Aneide, Messing, Zink, Eisen, Bronze, sobald sie plattiert, vergoldet oder versilbert sind; dagegen unterliegen Gegenstände aus den genannten Stoffen der erhöhten Steuer nicht, wenn sie nur patiniert (gefärbt) oder wenn sie vernickelt oder mit Nickel plattiert sind.

(4) Bedeckt die Platinierung, Vergoldung oder Versilberung nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Fläche eines im übrigen aus unedlen Stoffen bestehenden Gegenstandes, wie z. B. bei einem mit vergoldetem Rande versehenen Porzellanstück, so wird dadurch die erhöhte Steuerpflicht nicht herbeigeführt.

(5) Der erhöhten Steuer unterliegen nur echte Perlen: als solche gelten auch die sogenannten Japanperlen, dagegen nicht Nachahmungen aus Glas, Fischschuppen oder Perlmutterstaub.

(6) Den Edelsteinen gleichgestellt die synthetischen, d. h. durch künstliche Wiederholung des natürlichen Entstehungsganges hergestellten Edelsteine (besonders Saphire und Rubine), nicht jedoch die z. B. aus Glasflüssen, Glaspasten, Straß, Zinn- und Bleilegierungen hergestellten Nachahmungen. Es können jedoch nachgeahmte Edelsteine und Halbedelsteine insofern der erhöhten Steuer unterliegen, als die Nachahmung durch Verwendung anderer Edelsteine oder Halbedelsteine erfolgt ist (z. B. Diamanten aus Bergkristallen, Alexandrite aus Korundmasse, Rubinen und Smaragden aus Flüsspat). Rekonstruierte Steine sind aus Fragmenten echter Steine zusammengesetzt und unterliegen daher der erhöhten Steuer, ebenso sogenannte Doubletten, wenn in ihrem Oberteile Teile von Edelsteinen oder Halbedelsteinen enthalten sind.

(7) Es kommen insbesondere folgende der erhöhten Steuer unterliegende Steine in Betracht:

1. Edelsteine: Diamant, Korund (Saphir, Rubin und andere Abarten), Chrysoberyll (Alexandrit, Chrysoberyllfabennauae), Spinell, Topas (Aquamarin-Topas), Beryll (Smaragd, Aquamarin, Aquamarin-Chrysolith, Goldberyll), Zirkon (Hyazinth), Opal, Granat (Pyrop), Turmalin, Chrysolith (Peridot, Livin), Dichroit, Onix, Sappiré, Dioplas, Diopsid, Vesuvian, Tartsis;

2. Halbedelsteine: Quarz (Amethyst, Bergkristall, Rauchtopas, Zitrin, Rosenquarz, Raßauge), Chalpis, Chalcedon (Karneol, Plasma, Chrysopras, Achat), Feldspate (Aular, Mondstein, Amazonenstein, Labradorit), Lasurstein (Lapis lazuli), Nephrit, Jadeit, Soodomen (Kunzit, Hidenit, Lithiumsmaragd), Hämatit, Lepidolith, Obsidian, Lava, Flüsspat, Malachit, Alaskapat, Aragonit, Numeit, Gagat (Jet), Bernstein.

(8) Soweit die im Abs. 7 unter Nr. 1 und 2 genannten Steine nach abweichender wissenschaftlicher Ansicht oder Anschauung der beteiligten Wirtschaftskreise nicht zu den Edelsteinen oder Halbedelsteinen gerechnet werden, wird die erhöhte Steuerpflicht hierdurch auf sie ausdrücklich ausgedehnt.

(9) Nicht zu den steuerpflichtigen Steinen gehören z. B. Serpentinsteine, Marmor, auch Gegenstände aus Perlmutter, Elfenbein, Meeresschaum und ähnliche unterliegen nicht der erhöhten Steuer. Jedoch können Gegenstände unter Verwendung solcher Stoffe oder unter Verwendung von Nachahmungen erhöht steuerpflichtiger Stoffe der erhöhten Steuer unter-



liegen, wenn zu ihrer Fassung Gold oder Silber oder vergoldete oder versilberte Metalle benutzt sind und die im folgenden Absatz behandelten Voraussetzungen zutreffen.

(10) Ist ein Gegenstand aus den im Abs. 7 Nr. 1 genannten Stoffen und anderen Stoffen zusammengesetzt, so entscheidet der wertvollere Bestandteil (§ 8 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes). Bei Auslegung dieser Bestimmung ist zu beachten, daß zu den der erhöhten Steuer unterliegenden Stoffen auch plattinierte, vergoldete und versilberte Stoffe ohne Rücksicht auf ihre sonstige Zusammensetzung gehören; Bestandteile aus diesen Stoffen sind also bei einem Vergleiche mit Bestandteilen aus sonstigen Stoffen, mit denen sie zusammengesetzt sind, nicht etwa nur mit dem Werte der zur Vergoldung oder Versilberung gebrauchten Edelmetallmengen, sondern mit ihrem vollen Werte einzusetzen. Bei den Wertvergleichen kommt es nicht lediglich auf den Wert des Rohmaterials an, es ist vielmehr auch der Herstellungswert heranzuziehen. Eine Zusammensetzung aus verschiedenen Stoffen liegt nicht nur dann vor, wenn die Stoffe derart miteinander verbunden sind, daß ihre Trennung nur unter Zerstörung des Gesamtgegenstandes möglich ist; es ist eine Zusammensetzung im Sinne des Gesetzes vielmehr auch dann anzunehmen, wenn die einzelnen auseinandernehmbaren Teile für sich allein nicht brauchbar sind; danach macht z. B. eine goldene Feder den ganzen Füllfederhalter erhöht steuerpflichtig.

(11) Fassungen von Augengläsern sind gemäß § 8 Nr. 1 Abs. 2 des Gesetzes auch dann von der erhöhten Steuer befreit, wenn sie aus Edelmetall sind und ihr Wert den Wert der Gläser überwiegt. Als Fassungen von Augengläsern sind Gestelle zu Brillen und Klemmern, nicht jedoch Stiele von Vorgluetten anzusehen.

§ 8.

(Zu § 8 Nr. 2 des Gesetzes.)

Taschenuhren.

Die erhöhte Steuerpflicht bei Taschenuhren ist, ohne Rücksicht auf das im einzelnen Falle verwendete Metall, lediglich nach der Höhe des Entgelts zu beurteilen.

§ 9.

(Zu § 8 Nr. 3 des Gesetzes.)

Kunstgegenstände.

(1) Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke unterliegen ohne Rücksicht auf die Technik ihrer Herstellung sowie unabhängig davon, ob sie einen Kunstwert haben oder nicht, der erhöhten Steuer.

(2) Ein Wert der Plastik setzt ein über das flächenmäßige hinausgehendes Gebilde voraus; es gehören hierher auch Reliefs, Plaketten, Medaillen und Gemmen. Ein erhöht steuerpflichtiger Gegenstand liegt auch bei plastischer Ausbildung dann nicht vor, wenn der Gegenstand überwiegend zum Gebrauche bestimmt ist (z. B. geschnitzte Möbel, verziertes Geschirz und ähnliches) und nicht in erster Linie der Ausschmückung dient. Im übrigen braucht ein Wert der Plastik nicht aus Bronze, Marmor oder sonst einem bei der Bildhauerei gewöhnlich üblichen Stoffe zu bestehen; auch Darstellungen aus Holz, Porzellan, Fayence, und zwar nicht nur Figuren, sondern auch sogenannte Dekorationsgegenstände, Vasen, Tafellaufsätze, Biergläser u. ä. kommen in Betracht. Insbesondere fallen auch der Ausschmückung dienende plastisch ausgestaltete Baustücke, z. B. Gipsfaktuschen und ähnliches, solange sie noch nicht mit dem Bauwerk verbunden sind, unter die erhöhte Steuer.

(3) Zur Malerei gehört auch die Herstellung von Miniaturbildwerken. Das gleiche gilt von Glasmalereien und Mosaikarbeiten.

(4) Wird ein Kunstwerk mit Rahmen veräußert, so ist der gesamte Lieferungspreis für die Steuer maßgebend.

(5) Zu den Originalwerken der Graphik im Sinne des § 8 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes gehören auch Radierungen; dagegen gehören nicht zu den Originalwerken der Malerei übermalte Photographien.

(6) Die Ausnahme von der erhöhten Steuer im § 8 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes bezieht sich, soweit Verbände in Betracht kommen, nur auf solche Verkaufs- und Ausstellungenverbände, deren Mitglieder selbst ausübende Künstler sind, nicht also auf sogenannte Kunstvereine, die von Kunstfreunden gebildet werden. Durch den letzten Satz des Abs. 2 a. a. D. wird zum Ausdruck gebracht,

daß die Bevorteiligung der Künstlerverbände wegfällt, sobald sie neben Werken ihrer Mitglieder in gewerbmäßiger Weise, also nicht nur gelegentlich, auch Werke von Nichtmitgliedern verkaufen.

§ 10.

(Zu § 8 Nr. 4 des Gesetzes.)

**Antiquitäten
und Sammel-
gegenstände.**

(1) Der Begriff der Antiquität setzt voraus, daß der Gegenstand nicht in der Gegenwart oder der jüngsten Vergangenheit hergestellt ist, und daß er neben seinem Material- oder Gebrauchswert einen Sammelwert hat. Ein weit zurückliegendes Alter ist nicht erforderlich, insbesondere gehören auch Gegenstände aus der Wiederinaczeit zu den Antiquitäten. In neuerer Zeit angebrachte Ergänzungen und Reparaturen ändern nichts an dem Charakter eines Gegenstandes als Antiquität. Der besondere Sammelwert scheidet die als Antiquitäten anzusehenden Gegenstände von solchen, die lediglich dem Trödelhandel unterliegen. Sind sich bei einem Gegenstande, der objektiv als Antiquität anzusehen ist, Veräusserer wie Erwerber des besonderen Sammelwerts des Gegenstandes nicht bewußt und prägt sich diese Unkenntnis im Preise aus, so kann eine nach § 8 Nr. 4 des Gesetzes erhöhte steuerpflichtige Lieferung nicht angenommen werden.

(2) Dem Gegenstände nach umfaßt der Begriff der Antiquität Gebrauchs- wie Ausschmückungsgegenstände aller Art. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Gegenstand zum praktischen Gebrauch oder lediglich zur Ausschmückung erworben wird. Insbesondere kommen in Betracht Möbel, Hausgeräte (einschließlich von Wägen, Schlitzen, Kruppen), Handwerkszeug und Gewerbeabzeichen, kirchliche Gerätschaften, Keramiken aller Art (Porzellan, Faience, Majolika, Terrakotta, Steingut, Steinzeug, Hafnergeschirr), Gläser, Gegenstände aus Schmiedeeisen, Gusseisen (z. B. Ofenplatten), Messing, Kupfer, Zinn, Bronze, Schmelzwerk, Emaille und Eisenblech, Bucheinbände, Lederarbeiten, Holzschmuckereien, Lederarbeiten, Textilien (Spitzen, Borten, Stickereien, Kostüme, Stoffe, liturgische Gewänder, Teppiche, Gobelin, Wandbespannungen und ähnliches).

(3) Auch alte Drude gehören zu den Antiquitäten. Ein höheres Alter des Druckes ist nicht erforderlich. Erstausgaben der Klassiker, der Romantiker, selbst noch lebender Schriftsteller, wenn sie ihres Sammelwerts wegen höher bezahlt werden, als es ihrem ursprünglichen Preise und der Güte ihrer Ausstattung entspricht, sind als alte Drude oder jedenfalls als Sammelgegenstände im Sinne des § 8 Nr. 4 des Gesetzes erhöht steuerpflichtig.

(4) Als sonstige Sammelgegenstände im Sinne des § 8 Nr. 4 des Gesetzes sind z. B. Münzen, Medaillen, Plaketten, Briefmarken, Siegel, Siegelstempel, Wappen, Autogramme, Erinnerungen an geschichtliche oder sonstige hervorragende Persönlichkeiten, Waffen, Trachten, ethnographische Gegenstände anzusehen. Die Befreiung von der erhöhten Steuer bei Sammelgegenständen, weil sie vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, tritt nur ein, wenn nach der objektiven Beschaffenheit der Gegenstände die wissenschaftliche Verwendung die Regel bildet; es genügt also nicht die etwa im einzelnen Falle vorhandene Absicht wissenschaftlicher Verwendung, diese kann vielmehr lediglich zu einem Erstattungsantrage nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes Anlaß geben. Da z. B. Münzen und Briefmarken überwiegend von Privatpersonen aus Liebhaberei gesammelt werden, unterliegen sie grundsätzlich der erhöhten Steuer. Das gleiche gilt von Sammlungen von Gehörnen, Fellen und ähnlichem. Dagegen liegt Sammlungen naturwissenschaftlicher Art, wie z. B. Gesteine, Mineralien, Schmetterlings- und Käferansammlungen sowie Herbarien in der Regel ein wissenschaftlicher Zweck zu Grunde; derartige Gegenstände sind daher grundsätzlich von der erhöhten Steuer befreit.

(5) Erzeugnisse des Buchdrucks, die nicht zu den alten Druden zählen, unterliegen der erhöhten Steuer dann, wenn der Druck auf besonderem Papier erfolgt ist und das Erzeugnis in beschränkter Auflage erscheint; beide Voraussetzungen müssen zusammentreffen. Besonderes Papier ist jolches, dessen Wert über das üblicherweise bei Büchern der betreffenden Art verwendete erheblich hinausgeht (z. B. Büttenpapier, China- und Japanpapier). Eine beschränkte Auflage liegt vor, wenn die Zahl der gedruckten Exemplare erheblich hinter der bei Büchern der betreffenden Art üblichen Zahl zurückbleibt; dabei steht der Annahme einer beschränkten Auflage im Sinne dieser Bestimmung nicht entgegen, wenn gleichzeitig Exemplare in einer der Ablichkeit entsprechenden Anzahl auf weniger gutem Papier ausgegeben werden.



§ 11.

(Zu § 8 Nr. 5 des Gesetzes.)

**Photographische
Apparate.**

(1) Nur photographische Handapparate unterliegen der erhöhten Steuer, nicht auch die großen Apparate der Berufsphotographen. Als Handapparate werden im allgemeinen solche mit einer Aufnahmefläche von höchstens 10 zu 15 cm (= 150 qcm) anzusehen sein.

(2) Bestandteile von photographischen Apparaten sind insbesondere das Kammergehäuse, der Laufboden, der Kamerakörper, die Beschlagteile, das Objektiv, der Verschluss; Zubehörstücke insbesondere Sucher, Gelbseiben, Kassetten, Visierseiben, Taschen für den Apparat, Ergänzungsobjektive, Ständer (Stativs), Platten und Films.

(3) Nicht als Zubehörstücke sind anzusehen und daher von der erhöhten Steuer befreit Vorrichtungen zum Entwickeln, Vergrößern und Vervielfältigen.

§ 12.

(Zu § 8 Nr. 6 des Gesetzes.)

**Musik-
instrumente.**

(1) Als Klavierpielapparate kommen in Betracht: Pianola Phonola, Ducanola, Estrella, Pianist, Virtuoso und ähnliche Apparate; weiter selbsttätige elektrisch oder dynamisch in Betrieb gesetzte Klaviere mit oder ohne ebenso betriebene Begleitinstrumente (Weigen, Mandolinen und ähnliche).

(2) Sprechapparate und Phonographen sind insoweit erhöht steuerpflichtig, als auf ihnen musikalische Darbietungen möglich sind. Hierher gehören z. B. die Grammophone, nicht dagegen Diktierapparate.

(3) Sonstige mechanische Spielapparate sind z. B. Leierkasten, Spielboxen und Spieluhren.

(4) Mechanische Spielapparate, die lediglich als Spielzeug dienen, wie z. B. Puppentlaviere oder in Puppen eingefügte kleine Spielboxen, fallen nicht unter die erhöhte Steuer.

(5) Die erhöhte Steuerpflicht der Platten und Wazzen wird auf solche ausgedehnt, die zur Wiedergabe دکlamatorischer Vorträge dienen.

§ 13.

(Zu § 8 Nr. 7 des Gesetzes.)

Billards.

Als Zubehörstücke von Billards sind Billardbälle, Billardtische und für Billard bestimmte Kegel anzusehen.

§ 14.

(Zu § 8 Nr. 8 des Gesetzes.)

Waffen.

(1) Zu den Handwaffen gehören insbesondere Gewehre, Flinten, Büchsen, Karabiner, Leichings, Revolver und Pistolen, einschließlich der Luftgewehre, Luftpistolen usw., Säbel, Degen, einschließlich der Stockdegen, Hirschjäger, Florette, Schläger, Säufedern, Dolche, Schlagringe, als Waffe hergerichtete Gummischläuche.

(2) Die erhöhte Steuer wird nicht erhoben für die Lieferung von Seitengewehren und Offiziersäbeln in einfachster, den militärischen Vorschriften entsprechender Ausführung; bei vorchristlich-mäßigen Schußwaffen kommt nur die Erhaltung nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes in Betracht.

(3) Zu den steuerpflichtigen Bestandteilen gehören z. B. Klängen und Degengriffe, zu den Zubehörstücken Scheiden, Taschen und Kasten für die Aufnahme von Waffen, Tragedorrichtungen, Anfaßstücke und Reservemagazine für Revolver und Pistolen, Schalldämpfer, Zielstöcke, Zielstäbe, Zielfernrohre und Diopter. Gegenstände zum Reinigen der Waffen und Scheiben unterliegen nicht der erhöhten Steuer.

(4) Zur Munition gehören auch Holzgen für Luftgewehre und die zur Herstellung von Munition bestimmten Bestandteile wie Hülsen, Zündhütchen, Propfen, Plättchen, Schrot, Augen und Pulver.

(5) Nicht zu den Handwaffen gehört Minderstpielzeug.

§ 15.

(Zu § 8 Nr. 9 des Gesetzes.)

**Personen-
fahrzeuge.**

(1) Personenfahrzeuge unterliegen stets der erhöhten Steuer, wenn sie mit motorischer Kraft betrieben werden (Automobile, Kraftfahräder, Motorboote und ähnliche).

(2) Sonstige Personenfahrzeuge unterliegen der erhöhten Steuer, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit (Bauart, Ausstattung) für Vergnügungs- oder sportliche Zwecke bestimmt sind. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzung gegeben ist, ist aus der objektiven Beschaffenheit der gelieferten Gegenstände zu entnehmen, ohne daß es auf die Absicht des Erwerbers im einzelnen Falle ankommt.

(3) Kutschwaagen, die mit einem Verdeck ausgestattet sind, sind stets als erhöht steuerpflichtig anzusehen (s. B. Koupees, Landauer, Berlinen, Viktorias). Von der erhöhten Steuer sind nur auszunehmen Breaks mit Längsätzen für nicht mehr als vier Personen und sogenannte Jagdwaagen, die ihrer Ausstattung nach als gewöhnliche Land- und Gutswagen dienen. Eine Ausstattung, die bei sogenannten Jagdwaagen und vierseitigen Breaks nicht zur erhöhten Steuer Anlaß gibt, wird anzunehmen sein, wenn es sich um Wagen handelt, deren Verkaufspreis vor Ausbruch des Krieges nicht mehr als achthundert Mark betrug.

(4) Bei Schlitten sind Bauart und Ausstattung im einzelnen Falle für die Entscheidung, ob sie der erhöhten Steuer unterliegen, maßgebend.

(5) Fahrräder sind nur dann erhöht steuerpflichtig, wenn sie gegenüber dem gewöhnlichen Gebrauchsfahrad besondere Merkmale (s. B. Art der Radierung oder Vermidelung) aufweisen.

(6) Wasserfahrzeuge, die der erhöhten Steuer unterliegen, sind insbesondere Yachten, solche Segelboote, die ihrer Bauart nach nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, Ruderboote, die ihrer Bauart nach nicht lediglich als Beiboote dienen, sowie Wasserfahrräder.

(7) Die erhöhte Steuerpflicht wird auf die Bestandteile und Zubehörstücke der im § 8 Nr. 9 des Gesetzes genannten Fahrzeuge (s. B. Deichseln, Räder, Bereifung, Nütchen, Hemmzeug, Spritzleder, Verdecke, Ortscheite, Spielwaagen, Vorhänge, Tritte, Scheiben, Karosserien, Sitze, Supen, Beleuchtungsanlagen, Laternen, Segel, Ruder) ausgedehnt, wenn aus ihrer Ausstattung die Bestimmung für solche Fahrzeuge, die nach Abs. 1 bis 6 der erhöhten Steuer unterliegen, hervorgeht. Dies gilt nicht von den Teilen der Mechanik von Kraftfahrzeugen (s. B. Motor, Zylinder, Ölpumpe, Ventilator, Wasserpumpe, Kupplung, Getriebe, Schaltung, Bremse, Kardananvertragung, Lenkung, Kabachjen, Federn, Gehänge, Auspuffstopf, Kreuzgelenk, Kurbeln, Ventile, Kühler, Benzinhälter).

§ 16.

(Zu § 8 Nr. 10 des Gesetzes.)

(1) Zu den Wandteppichen gehören insbesondere die Gobelins.

Zeppiche.

(2) Wandbespannungen, die in der Art von Tapeten verwendet werden, unterliegen nicht der erhöhten Steuer.

§ 17.

(Zu § 8 Nr. 11 des Gesetzes.)

(1) Zu den gewöhnlichen Schaffellen, die der erhöhten Steuer nicht unterliegen, gehören Felle und Pelze nur solche Felle von Schafen und Lämmern, die nicht aus Gründen des Schmutzbedürfnisses zur Herstellung von Pelzschachen verwendet werden. Erhöht steuerpflichtig sind insbesondere folgende Schaffell- und Lammfellorten: Tibet-, Karakulfelle, Simts, Persianer, Halbperjaner, Astrachanfelle, Krimmer, Füßel, Schmaschen, Russlons und Angorafelle.

(2) Zu den Bekleidungsstücken, die bei Verwendung von Pelzwerk der erhöhten Steuer unterliegen, rechnen gefütterte und pelzbesetzte Mäntel, Unter- und Oberkleider, Schuhe, Ruffs, Sandstühe und ähnliche. Gleichgestellt werden Fußsäde und Decken. Bloßer Fußpaß, der nicht zur erhöhten Steuerpflicht des ausgeputzten Gegenstandes führt, liegt nur vor, wenn es sich um die Verwendung von schmalen Pelzstücken zum Befestigen von Kleidern, Kopfbedeckungen oder Stiefeln usw. handelt.

(3) Als Ausstattungsgegenstände aus Fellen kommen Vorleger, abgesehen von solchen aus gewöhnlichen Schaffellen, Zierfelle (Tigerfelle u. a.) in Betracht.

§ 18.

(1) Die Steuerpflicht bei dem Verbringen ins Ausland (§ 10 Nr. 3 des Gesetzes) erstreckt sich nicht auf die Bereitwilligkeiten und Kopien von Karten der Plastik, Malerei und Graphit, umfaßt vielmehr nur Originalwerke dieser Art. § 9 Abs. 5 findet Anwendung.

**Kaufkraft von
Zunftsgegen-
ständen aus
Wattliquiden.**

(2) Die Steuerpflicht tritt bei diesen Gegenständen sowie bei den übrigen im § 10 Nr. 3 des Gesetzes aufgeführten Gegenständen (Antiquitäten sowie solchen Sammelgegenständen, die für die Geschichte, die Kunstgeschichte oder die Urgeschichte der Pflanzen- und Tierwelt von Bedeutung sind) nur dann ein, wenn die Gegenstände am Tage des Verbringens ins Ausland vor fünfzig oder mehr Jahren hergestellt sind. Die Werte der modernen Kunst unterliegen also der Steuer bei dem Verbringen ins Ausland nicht.

(3) Die Steuer nach § 10 Nr. 3 des Gesetzes tritt im Gegenseize zu den für sonstige steuerpflichtige Leistungen geltenden Vorschriften des Gesetzes auch dann ein, wenn ein Lieferungsgeschäft nicht vorliegt. Es genügen also: die Versendung lediglich mit der Absicht, die Gegenstände ins Ausland zum Verkaufe zu stellen, sowie zum Zwecke der Ausstellung, auch wenn von vornherein die Absicht besteht, den Gegenstand nach Schluß der Ausstellung wieder ins Inland zurückzuschaffen; die Mitnahme der Gegenstände bei der Übersiedelung ins Ausland; Schenkungen an im Ausland wohnende Personen sowie die Versendung ins Ausland in Folge eines Erbfalls. In Fällen, in denen hiernach die erhöhte Steuerpflicht unbillig erscheint, kann der Bundesrat auf Antrag schon vor dem Verbringen ins Ausland die Befreiung von der Steuer aussprechen; der Antrag ist bei dem Umsatzsteueramt anzubringen.

(4) Die Steuer muß nach § 28 Abs. 4 des Gesetzes erstattet werden, wenn die Gegenstände von der Person, die die Steuer entrichtet hat, wieder ins Inland gebracht werden. Der Antrag kann auch von den Erben dieser Personen gestellt werden. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß es sich um denselben Gegenstand handelt, für den die Steuer entrichtet worden ist.

(6) Aber das Erstattungsverfahren vgl. § 71.

§ 19.

Erstattung der Steuer bei Zuguegenständen.

(1) Eine Erstattung des Unterschieds zwischen der erhöhten Steuer und der allgemeinen Umsatzsteuer findet gemäß § 28 Abs. 2 des Gesetzes statt:

1. bei allen der erhöhten Steuer nach § 8 des Gesetzes unterliegenden Zuguegenständen, wenn der Erwerb der Gegenstände im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Gegenstände zum öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt sind. Dies trifft z. B. zu bei Waffen, die von der Heeresverwaltung, den bundesstaatlichen und kommunalen Verwaltungen, bei Orden und Ehrenzeichen, die von den Verleihungsberechtigten zum Zwecke der Verleihung, bei Kunstgegenständen, die für öffentliche Sammlungen erworben werden. Ein öffentliches Interesse ist ferner nach der Vorschrift des § 28 Abs. 2 des Gesetzes anzunehmen beim Erwerbe für kirchliche Zwecke (Altargeräte, Harmonien). Diese Vorschrift ist auch auf Anschaffungen solcher Religionsgemeinschaften anzuwenden, die nicht zu den in dem betreffenden Bundesstaat anerkannten Religionsgemeinschaften gehören; das gleiche gilt für Anschaffungen von Harmonien durch solche Personen, bei denen eine überwiegende Verwendung zu Hausandachten sichergestellt ist. Ferner ist ein öffentliches Interesse als gegeben anzunehmen, wenn der Erwerber nachweist, daß er den Gegenstand innerhalb einer wissenschaftlichen Betätigung verwenden will. Das gleiche gilt für Grabdenkmäler in einfacher Ausstattung.

2. bei Flügeln, Klavieren, Harmonien, wenn der Erwerber nachweist, daß er entweder selbst berufsmäßig gegen Entgelt Musikunterricht erteilt oder Leiter einer Lehranstalt ist und die genannten Musikinstrumente zum berufsmäßigen Musikunterricht oder in der Lehranstalt verwendet werden;

3. bei Orchestrions, wenn der Erwerber nachweist, daß er das Orchestrion in seinem Gewerbe, insbesondere im Gastwirtsgeerbe, verwendet;

4. bei Edelmetallen, Gegenständen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen und gefassten Steinen, wenn der Erwerber nachweist, daß er sie zu technischen oder zu Heilzwecken, insbesondere im Betriebe der Zahnheilkunde, verwendet;

5. bei Personenfahrzeugen, wenn der Erwerber nachweist, daß das Personenfahrzeug ausschließlich oder überwiegend der Ausübung seines Gewerbes oder Berufs dient. Diese Voraussetzung ist insbesondere gegeben bei Fuhrunternehmern, die Droschken oder Omnibusse erwerben wollen, bei Landärzten oder Tierärzten, die nach der Art ihrer Praxis größere Wege zurückzulegen haben. Die Voraussetzung ist im allgemeinen nicht gegeben bei Gewerbetreibenden, die das Personenfahrzeug lediglich brauchen wollen, um von ihren Wohnungen zu ihren Geschäftsräumen zu gelangen.

(2) Für die Erstattung ist das Umsatzsteueramt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Erwerbers zuständig. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß er

- a) den Gegenstand erworben hat und
- b) ihn zu einem der im Abs. 1 unter 1 bis 5 angegebenen Zwecke verwendet.

(3) Der Nachweis zu a ist durch eine Erklärung des Unternehmers, der den Gegenstand geliefert hat, zu erbringen. Zur Nachprüfung der Erklärung zu b hat das Umsatzsteueramt erforderlichenfalls die Ortspolizeibehörde, die amtlichen Berufsvertretungen des Erwerbers oder sonstige sachkundige Stellen zu befragen.

(4) Das Umsatzsteueramt hat in geeigneten Fällen nachzuprüfen, ob der Veräußerer den Gegenstand tatsächlich zum erhöhten Satze versteuert hat und den Verpflichtungen des § 15 des Gesetzes nachgekommen ist; ist es nicht selbst für das Unternehmen des Veräußerers zuständig, so benachrichtigt es in geeigneten Fällen das zuständige Umsatzsteueramt.

(5) Das Umsatzsteueramt hat über die Erstattungsanträge ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen geordnetes Verzeichnis zu führen und nach diesem bei jedem neuen Antrag festzustellen, inwieweit nach Maßgabe der früheren Anträge ein hinreichender Anlaß zu einer neuen Erstattung vorliegt oder die Befürchtung besteht, daß der Antragsteller für dritte Personen erwirbt. Auf Erstattungsanträge öffentlicher Behörden findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(6) Aber das Erstattungsverfahren vgl. § 71.

§ 20.

(1) Auf Antrag eines Kaufwilligen kann nach § 28 Abs. 3 des Gesetzes an Stelle der Erstattung (§ 19) die vorherige Genehmigung zur Lieferung unter Anlaß lediglich der allgemeinen Umsatzsteuer treten. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß bei ihm die Voraussetzungen für eine Verwertung zu den im § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 angegebenen Zwecken vorliegen. § 19 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Gibt das Umsatzsteueramt dem Antrag statt, so händigt es dem Antragsteller eine Bescheinigung aus, die Vor- und Zuname und Wohnort nebst Straße und Hausnummer des Antragstellers, genaue Bezeichnung des Gegenstandes, erforderlichenfalls unter Angabe einer Preisgrenze, Gültigkeitsdauer und laufende Nummer der Bescheinigung, Tag und Ort der Ausstellung und Unterschrift nebst Stempelabdruck des Umsatzsteueramts enthält. Die Gültigkeitsdauer ist im allgemeinen auf höchstens eine Woche zu bemessen. Die Nummernfolge ist so einzurichten, daß mit jedem neuen Kalenderjahr eine neue Nummernfolge beginnt. Das Umsatzsteueramt hat ein Verzeichnis zu führen, in das es die Ausstellung jeder Bescheinigung mit den für diese vorgeschriebenen Angaben einträgt, außerdem hat es den Namen des Antragstellers in das nach § 19 Abs. 5 vorgeschriebene Namenverzeichnis einzutragen.

(3) Der Unternehmer, der auf Grund der Bescheinigung für einen an sich lugussteuerpflichtigen Umsatz statt der erhöhten Steuer nur eine solche von 5 v. T. in Anlaß bringt, hat sich die Bescheinigung aushändigen zu lassen und sie bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren. Er hat ferner in dem Steuerbuche die im § 35 vorgeschriebenen Eintragungen zu machen, dabei den Steuerbetrag mit dem Satze von 5 v. T. zu berechnen und in der Bemerkungsspalte die Bescheinigung des Umsatzsteueramts genau zu bezeichnen.

§ 21.

(1) Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt, welche Behörden zur Ausstellung der im § 20 des Gesetzes vorgesehenen Bescheinigung zuständig sind.

(2) Die Bescheinigung hat zu enthalten: Name (Firma) und Wohnort (Sitz) nebst Straße und Hausnummer des Inhabers, genaue Bezeichnung der Gegenstände, deren gewerbliche Weiterveräußerung betrieben wird, unter Hervorhebung der einzelnen Nummern des § 8 Abs. 1 des Gesetzes, Gültigkeitsdauer und laufende Nummer der Bescheinigung, Datum und Ort der Ausstellung und Unterschrift nebst Stempelabdruck der ausstellenden Behörde.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf ein Jahr zu beschränken. Die Nummernfolge ist so einzurichten, daß mit jedem neuen Kalenderjahr eine neue Nummernfolge beginnt.

Genehmigung zur Lieferung von Zugsgegenständen nach dem Steuerzuge nach § 9. 2. gemäß § 28 Abs. 3 des Gesetzes.

Behördliche Bescheinigung über gewerbliche Weiterveräußerung von Zugsgegenständen.



(4) Die ausstellende Behörde hat ein Verzeichnis zu führen, in das sie die Ausstellung jeder Bescheinigung mit den im Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben einträgt.

(5) Ist der Erwerber nicht selbst Weiterveräußerer, sondern erwirbt er nur für einen solchen, so hat er außer der im Abs. 1 vorgeschriebenen Bescheinigung eine Erklärung seines Auftraggebers beizubringen, nach der er berechtigt ist, für den Weiterveräußerer die in der Erklärung nach Maßgabe des Abs. 2 bezeichneten Gegenstände zu erwerben. In der Erklärung ist der Auftraggeber wie der Beauftragte nach Vor- und Zuname, Wohnort nebst Straße und Hausnummer, und gegebenenfalls unter Bezeichnung der Firma aufzuführen. Die Erklärung ist von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde zu beglaubigen, und in dem Beglaubigungsvermerk ist auf die nach Abs. 2 auszustellende Bescheinigung Bezug zu nehmen.

(6) Als Anleitung für die Bescheinigung nach Abs. 2 und die Erklärung nach Abs. 5 dienen die Muster 1 und 2.

Muster 1
und 2

§ 22.

(1) Der Steuerpflichtige hat im Falle der Veräußerung an einen gewerblichen Weiterveräußerer in dem Steuerbuche die im § 35 vorgeschriebenen Eintragungen zu machen, mit Ausnahme der Eintragung des Steuerbetrags. Außerdem hat er in der Bemerkungsspalte den Erwerber, die Nummer und das Kalenderjahr der Bescheinigung unter Angabe der ausstellenden Behörde, des Ortes und des Datums der Ausstellung einzutragen. Im Falle des § 21 Abs. 5 hat er unter Berücksichtigung der Erklärung des Auftraggebers sowohl diesen als auch den Beauftragten zu vermerken.

(2) Im übrigen hat der Steuerpflichtige diese Lieferungen mit 5 v. T. zu versteuern und zu diesem Zwecke bei Abgabe der Erklärung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zu berücksichtigen.

II. Bestimmungen über die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht.

§ 23.

**Aufzeichnungen
und Buchführung
der Steuer-
pflichtigen.**
a) Im
allgemeinen.

(1) Bei der Führung der Bücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Steuerpflichtige einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

(2) Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit laufenden Zahlen versehen sein.

(3) An Stellen, die nach der Regel zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Es ist zu vermeiden, den ursprünglichen Inhalt einer Eintragung durch Streichungen oder auf andere Weise unleserlich zu machen oder zu radieren, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

(4) Die Bücher und die übrigen Aufzeichnungen sollen bis zum Ablauf von sechs Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufbewahrt werden.

§ 24.

(1) Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, fortlaufend in ein Buch eingetragen werden,
2. am Schlusse jedes Kalenderjahrs der Gesamtbetrag der Entgelte ermittelt wird und
3. wieder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung am Schlusse des Kalenderjahrs die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben vorher abgezogen werden. Pfligt der Steuerpflichtige vor der Ermittlung des Betrags der vereinnahmten Entgelte aus der Kasse Beträge zur Bestreitung von Ausgaben zu entnehmen, so hat er über diese Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die ihm und dem nachprüfenden Umsatzsteueramte die Ermittlung der vereinnahmten Entgelte ohne Abzug der Ausgaben gestatten.

(2) Die Eintragungen haben sich auch auf den Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) vorbehaltlich der in den §§ 25, 26 vorgesehenen Ausnahmen zu erstrecken.

§ 25.

(1) Die Eintragung der vereinnahmten Entgelte hat grundsätzlich mindestens täglich zu erfolgen.
(2) In Unternehmen, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Kalenderjahre nicht mehr als 30 000 \mathcal{M} betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Kalenderjahre diesen Betrag übersteigen werden, ist eine nur am Schluß jeder Woche erfolgende Eintragung der vereinnahmten Entgelte nicht als Verletzung der Aufzeichnungspflicht zu betrachten. In solchen Unternehmen kann der Eigenverbrauchs (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) von der laufenden Eintragung in das Buch ausgenommen werden und am Schluß jedes Kalenderjahrs in einem geschlossenen Betrage der Gesamtheit der Entgelte hinzu gerechnet werden.

§ 26.

(1) Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde kann für ländliche Unternehmen, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Kalenderjahre nicht mehr als 15 000 \mathcal{M} betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Kalenderjahre diesen Betrag übersteigen werden, soweit bisher gewohnheitsmäßig bei Unternehmen dieser Art Aufzeichnungen nicht gemacht zu werden pflegten, anordnen, daß die Umsatzsteuerämter den Mangel von Aufzeichnungen als nicht auf einem Verschulden des Steuerpflichtigen beruhend anzusehen haben.

b) Bei kleinen ländlichen Betrieben.

(2) Die Anordnung ist auf höchstens fünf Kalenderjahre, mit Einschluß des Kalenderjahrs 1918, zu beschränken; sie kann nach Ablauf dieser Frist nur mit Genehmigung des Reichsfinanzrats verlängert werden.

(3) Die Anordnung ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wobei darauf hinzuweisen ist, daß mit Ablauf der Gültigkeit der Anordnung auf die Vorlegung von Büchern bestanden werden kann.

§ 27.

Die Landeszentralbehörden werden Bestimmungen darüber erlassen, in welcher Weise unter den Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachungen, belehrende Vorträge, Einwirkung seitens der Berufsverbände und Interessenvertretungen, Unterrichtserteilung in den öffentlichen Schulen und den Fortbildungsschulen auf eine gute Buchführung hinzuwirken ist. Insbesondere wird es zweckmäßig sein, Muster für eine einfache Buchführung zum Ankauf zu empfehlen und bei den Umsatzsteuerämtern bereitzubehalten.

§ 28.

(1) Die Buchführungspflicht solcher Steuerpflichtiger, die bereits nach anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen zur Buchführung verpflichtet sind, richtet sich nach diesen Vorschriften, wenn sie über die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 hinausgehen. Insbesondere kommt hier die Verpflichtung der Führung von Handelsbüchern nach §§ 38ff. HGB. und die Verpflichtung der Buchführung auf Grund gewerberechtlicher Bestimmungen in Betracht.

c) Bei bereits nach anderen Gesetzen und Verordnungen Verpflichteten.

(2) Die Umsatzsteuerämter haben auf die Erfüllung der weitergehenden Buchführungspflicht nur insoweit durch Anordnungen oder Straffestsetzungen hinzuwirken, als die Erfüllung der weitergehenden Vorschriften für eine ordnungsmäßige Nachweisung und Feststellung der Umsatzsteuer von Bedeutung ist.

§ 29.

Bei Unternehmen, die von öffentlichen Behörden geleitet werden, bei Notaren und bei Gerichtsvollziehern bestimmt sich der Umfang der Buchführungspflicht nach den von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen

d) Bei öffentlichen Behörden, Notaren und Gerichtsvollziehern.

§ 30.

(1) Für Steuerpflichtige, die Lieferungen der im § 8 des Gesetzes genannten Luxusgegenstände im Kleinhandel ausführen, besteht die weitergehende Buchführungspflicht des § 15 Abs. 2 des Gesetzes. Diese Verpflichtung trifft auch Steuerpflichtige, welche die im § 8 des Gesetzes genannten Luxusgegenstände im Großhandel vertreiben (vgl. § 20 des Gesetzes).

Buchführungspflicht der Zwangsmarkengeschäfte.

(2) Die im § 15 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen besonderen Bücher (Lagerbuch und Steuerbuch) sind im Gegensatz zu der allgemeinen Buchführungspflicht des § 15 Abs. 1 des Gesetzes

a) Im allgemeinen.

bei jeder Niederlassung des steuerpflichtigen Unternehmens zu führen. Durch die Verpflichtung zu ihrer Führung wird das Unternehmen von der allgemeinen Buchführungspflicht des § 15 Abs. 1 des Gesetzes nicht entbunden.

§ 31.

b) Befreiungen
hieroon.

Will ein Unternehmer von der Führung des besonderen Lagerbuchs für die Lieferung von Luxusgegenständen entbunden werden, so hat er einen Antrag bei dem Umsatzsteueramt zu stellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn der Unternehmer als zuverlässig bekannt ist und im übrigen ordnungsmäßige Bücher im Sinne der §§ 23 bis 25 und 28 führt. Im allgemeinen wird von der Führung des Lagerbuchs nur entbunden werden können, wenn das Unternehmen lediglich vom Unternehmer allein oder unter Zuziehung von Familienangehörigen geführt wird. Außerdem muß der Betrieb des Unternehmers im wesentlichen auf die Lieferung der im § 8 des Gesetzes genannten Luxusgegenstände beschränkt sein, oder es muß nach den sonstigen Geschäftsbüchern die gesonderte Übersicht über den Bestand dieser Gegenstände gewährleistet sein. Diese Voraussetzung kann vornehmlich bei Spezialgeschäften, insbesondere bei Juwelieren, Kunsthändlern usw., oder bei gemischten Geschäften, welche die Luxusgegenstände in besonderen Abteilungen mit getrennter Buchführung veräußern, gegeben sein. Auch Unternehmen, welche die im § 8 des Gesetzes genannten Luxusgegenstände regelmäßig im Großhandel vertreiben (§ 20 des Gesetzes), werden auf Grund dieser Bestimmung bei sonst ordnungsmäßiger Buchführung von der Führung des besonderen Lagerbuchs entbunden werden können.

§ 32.

Will der Unternehmer auch von der Führung des Steuerbuchs entbunden werden, so hat er in seinem dahingehenden Antrag an das Umsatzsteueramt nachzuweisen, daß seine sonstigen Geschäftsbücher die einzelnen Lieferungen und Zahlungen in einer die Berechnung der Steuer sicherstellenden Weise ergeben. Die Entbindung von der Verpflichtung, ein Steuerbuch zu führen, hat nur zu erfolgen, wenn keinerlei Gefahr besteht, daß dadurch die Feststellung der steuerpflichtigen Beträge verbunkelt werden kann. Bei Unternehmen, die neben den im § 8 des Gesetzes genannten Luxusgegenständen noch sonstige Gegenstände führen, oder bei denen neben dem Betrieb im Kleinhandel auch der Vertrieb im Großhandel erfolgt, wird im allgemeinen die Führung des Steuerbuchs nicht nachgelassen werden können.

§ 33.

Lagerbuch.

(1) Die Einrichtung des Lagerbuchs hat mit der Aufnahme und Vortragung des Lagerbestandes zu beginnen. Bei Beginn eines Unternehmens muß der Lagerbestand feststehen und im Lagerbuch am Tage des Beginns vorgetragen werden. Bei Unternehmen, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, hat die Aufnahme des Lagerbestandes zum 1. August 1918 zu erfolgen. Ist das Unternehmen nicht imstande, an diesem Tage die Aufnahme des Lagerbestandes zu beenden, so hat es bis zur Beendigung der Aufnahme die Ein- und Ausgänge gesondert zu vermerken und bei Fertigstellung der Lageraufnahme in das Lagerbuch zu übertragen. Die Aufnahme des Lagerbestandes muß spätestens am 15. August beendet sein; Unternehmen, die nachweislich wegen Mangel an Personal, insbesondere wenn der Inhaber im Felde steht, am 15. August mit der Lageraufnahme nicht fertig werden, kann das Umsatzsteueramt auf Antrag die Frist bis zum 1. Oktober verlängern.

(2) Die Bestandsaufnahme ist zum Beginn jedes Kalenderjahrs zu wiederholen. Die Bestimmungen des Abs. 1 Sätze 3 bis 5 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. und 15. August und des 1. Oktober der 1. und 15. Januar und der 1. März treten.

(3) Nach Eintragung des Lagerbestandes ist täglich der Eingang und Ausgang an Luxusgegenständen derart einzutragen, daß jederzeit ein Abschluß und die Feststellung der Gegenstände, die im Lager vorhanden sein müssen, möglich ist. Das Muster 3 dient als Anleitung.

Muster 3

§ 34.

Bei der Eintragung des Lagerbestandes und den täglichen Eintragungen der Ab- und Zugänge sind die einzelnen Gegenstände, nach den im § 8 Nr. 1 bis 11 des Gesetzes bezeichneten



Gruppen und innerhalb dieser Gruppen nach handelsüblichen Bezeichnungen gegliedert, aufzuführen. Die Gegenstände sind im allgemeinen so zu bezeichnen, daß ein Identitätsnachweis möglich ist. Bei Gegenständen, die keinen erheblicheren Wert haben und in größerer Anzahl veräußert zu werden pflegen, ist eine zusammenfassende Aufzählung zulässig.

§ 35.

(1) Das Steuerbuch ist für jeden Steuerabschnitt, also für jeden Kalendermonat, gesondert zu führen. Die Eintragung hat für jeden Gegenstand, für den das Entgelt vereinnahmt wird, gesondert zu erfolgen; dabei findet § 34 Satz 3 Anwendung. Die Eintragung ist am Tage der Vereinnahmung des Entgelts, spätestens bei Geschäftsschluß, vorzunehmen.

Steuerbuch.

(2) Das Steuerbuch hat Spalten für die Bezeichnung des Gegenstandes, für den Tag der Lieferung, den Betrag des bei der Lieferung vereinbarten Entgelts, den Tag und den Betrag der Zahlung, den Steuerbetrag und für Bemerkungen zu enthalten. Als Anleitung dient das Muster 4.

Muster 4

(3) Bei Teilzahlungen ist die Eintragung bei der ersten Teilzahlung vorzunehmen; die folgenden Teilzahlungen können, wenn sie in denselben Steuerabschnitt (Kalendermonat) wie die erste Zahlung fallen, unter der Nummer der ersten Eintragung durch Ausfüllung der Spalten über den Tag und den Betrag der Zahlung und den Steuerbetrag nachgetragen werden; soweit sie in einem späteren Steuerabschnitt erfolgen, bedarf es einer vollständigen Neueintragung unter entsprechenden Bemerkern in den Bemerkungsspalten der ersten und jeder späteren Eintragung.

(4) Am Schluß jedes Steuerabschnitts (Kalendermonats) sind die Spalten des Steuerbuchs über die vereinnahmten Entgelte und die Steuerbeträge aufzurechnen.

§ 36.

(1) Wird eine bereits bezahlte Lieferung rückgängig gemacht, so ist dies in der Bemerkungsspalte bei der Eintragung über die rückgängig gemachte Lieferung unter Angabe des Tages zu bemerken und das zurückgewährte Entgelt unter Bezugnahme auf die Eintragung über die rückgängig gemachte Lieferung am Schluß des Steuerabschnitts, in dem die Rückzahlung des Entgelts erfolgt ist, von der Gesamtheit der in dem Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte abzuziehen.

(2) Findet ein Umtausch statt, so sind für den in Umtausch gegebenen Gegenstand die vorgeschriebenen Eintragungen (§ 35) zu machen, bei der Eintragung über den zurückgenommenen Gegenstand der Umtausch zu vermerken und das für diesen vereinnahmte und eingetragene Entgelt unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 abzuziehen.

(3) In der Bemerkungsspalte sind außerdem in den Fällen, in denen die Steuer nur 5 v. L. des vereinnahmten Entgelts beträgt, die im § 22 angeordneten Vermerke zu machen.

III. Verfahrensvorschriften.

§ 37.

(1) Die für die Feststellung und Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Stellen (Umsatzsteuerämter), ihre Geschäftsbezirke und ihre Oberbehörden werden von den Landesregierungen bestimmt. Diese haben auch die zur Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen den Gemeindebehörden und den Steuerbehörden erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen.

Steuerstellen
und
Oberbehörden.

(2) Die Landesregierungen werden die Umsatzsteuerämter und die Oberbehörden öffentlich bekanntmachen und mit den weiteren Anordnungen über die Veranlagung dem Reichsfinanzler (Reichsfinanzamt) mitteilen.

§ 38.

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Umsatzsteuerämter bestimmt sich nach § 34 des Gesetzes. Danach hat auch bei mehreren Niederlassungen oder Geschäftsstellen eines rechtlich in einer Hand befindlichen Unternehmens die Veranlagung für das gesamte Unternehmen einheitlich durch das Umsatzsteueramt des Sitzes der Leitung des Unternehmens zu erfolgen, und zwar auch bei der Umsatzsteuer auf Zuggegenstände. Maßgebend für die Zuständigkeit sind die Verhältnisse am Schluß des Steuerabschnitts.

Örtliche
Zuständigkeit.

(2) Für staatliche Betriebe wird das zuständige Umsatzsteueramt durch die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, der den Betrieb führt, für Reichsbetriebe im Eindernehmen mit dem Reichsstadler (Reichsstadleramt) durch die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, in dem der Betrieb geführt wird, bestimmt.

(3) In den Fällen des § 12 Abs. 3 des Gesetzes, sofern der Versteigerer nicht zu den im § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Personen gehört, des § 25 Abs. 3 und des § 27 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes findet § 34 Abs. 2 des Gesetzes Anwendung.

(4) Wird vor Beendigung des Veranlagungsverfahrens ein Unternehmen aus dem Bezirk eines Umsatzsteueramts in den eines anderen verlegt, so hat das erstere die Veranlagung zu Ende zu führen und sobald dem nunmehr zuständigen Umsatzsteueramt unter Übersendung der Akten (§ 83) Mitteilung zu machen. Erfolgt die Verlegung in einer Zeit, in der kein Veranlagungsverfahren schwebt, so hat das erste Umsatzsteueramt dem durch die Verlegung zuständig werdenden Umsatzsteueramt von der Verlegung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(5) Hat ein Umsatzsteueramt, ohne zuständig zu sein, das Veranlagungsverfahren begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so hat es, sobald es von seiner Unzuständigkeit Kenntnis erhält, die Sache an das zuständige Umsatzsteueramt abzugeben.

§ 39.

Anzeigen und Mitteilungen über das Bestehen und die Art des Unternehmens.

(1) Die Anzeigen und Mitteilungen nach § 14 des Gesetzes sind an das für das Unternehmen örtlich zuständige Umsatzsteueramt zu richten. Werden sie einem Umsatzsteueramt erstattet, in dessen Bezirk sich zwar eine Niederlassung oder Geschäftsstelle des Unternehmens, aber nicht der Sitz seiner Leitung befindet, so hat dieses Umsatzsteueramt sie unverzüglich an das zuständige Umsatzsteueramt weiterzugeben. In solchen Fällen soll, auch wenn durch die Einreichung bei dem nicht zuständigen Umsatzsteueramt die Anzeige oder die Mitteilung dem zuständigen Umsatzsteueramt nicht fristgemäß zugeht, von einer Bestrafung abgesehen werden.

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden haben die ihnen nach § 14 des Gesetzes obliegende Bestimmung der Anzeigefrist mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Die Anordnung über die Fristbestimmung ist in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tageszeitungen öffentlich bekanntzumachen. Das gleiche gilt von den Anordnungen der obersten Landesfinanzbehörde über die Fälle, in denen es einer Anzeige nicht bedarf.

(3) Die Anzeigen und Mitteilungen sind schriftlich oder mündlich bei dem Umsatzsteueramt zu erstatten. Sie haben zu enthalten: Name (Firma) und Wohnort (Sitz der Leitung) nebst Straße und Hausnummer des Unternehmers, Art des Unternehmens und Angabe der Gegenstände, die das Unternehmen umsetzt, oder der Leistungen, die es ausführt, nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung. Werden Luxusgegenstände der im § 8 des Gesetzes bezeichneten Art umgesetzt, so sind sie in der Anzeige oder Mitteilung nach der Reihenfolge und den Bezeichnungen des § 8 aufzuführen.

§ 40.

Umsatzsteuerrolle.

Bei jedem Umsatzsteueramt ist über die Unternehmen, für die es zuständig ist, soweit sie nach Art und Umfang für die Entrichtung der Umsatzsteuer in Betracht kommen, ein Personen- und Firmenverzeichnis (Umsatzsteuerrolle) zu führen. Die Umsatzsteuerrolle ist auf Grund der dem Umsatzsteueramt zugehenden Anzeigen und Mitteilungen (§ 39), der Anzeigen anderer Behörden und der selbständigen Ermittlungen anzufertigen und dient zur Überwachung der rechtzeitigen Abgabe der Erklärungen über den Gesamtbetrag der Entgelte. Mit der Anlegung ist unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu beginnen und dabei auf eine vollständige Erfassung der Unternehmen, die Luxusgegenstände vertreiben, zunächst besonders hinzuwirken.

§ 41.

(1) Die Landeszentralbehörden werden die Behörden, bei welchen der Beginn der für die Entrichtung der Umsatzsteuer vermutlich in Betracht kommenden Unternehmen (Einzelpersonen, Gesellschaften und sonstige Vereinigungen) bereits nach den Vorschriften anderer Gesetze angezeigt oder angemeldet wird, unter Hinweis auf § 14 des Gesetzes anweisen, den für ihren



Bezirk zuständigen Umsatzsteuerämtern Verzeichnisse dieser Unternehmen (Einzelpersonen, Gesellschaften und sonstige Vereinigungen), und zwar, soweit sie Lieferungen von Zugusgegenständen ausführen, bis spätestens Ende jedes Monats, erstmalig bis Ende August 1918, im übrigen bis Ende November jedes Jahres, erstmalig Ende November 1918 zu überfenden. Für die folgenden Monate und Jahre brauchen sich diese Verzeichnisse nur auf Zu- und Abgänge an solchen Unternehmen (Einzelpersonen, Gesellschaften und sonstige Vereinigungen) gegen den Vormonat und das Vorjahr zu erstrecken.

(2) Die Landeszentralbehörden bestimmen, inwiefern durch die Gemeinden und Polizeibehörden, abgesehen von der Bestimmung des Abs. 1, Ermittlungen zur Feststellung steuerpflichtiger Unternehmen vorzunehmen und örtliche Verzeichnisse von solchen aufzustellen und den Steuerstellen einzureichen sind.

(3) Außerdem haben die Umsatzsteuerämter selbständige Ermittlungen nach steuerpflichtigen Unternehmen anzustellen.

§ 42.

(1) Die Umsatzsteuerrolle ist in zwei selbständigen Abteilungen zu führen und zwar als Umsatzsteuerrolle U für die Unternehmen, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen, und als Umsatzsteuerrolle L für solche, die der Umsatzsteuer auf Zugusgegenstände unterliegen. Unterliegt ein Unternehmen sowohl der allgemeinen Umsatzsteuer als auch der Umsatzsteuer auf Zugusgegenstände, so ist es in beiden Abteilungen einzutragen; dabei ist in jeder Abteilung auf die Eintragung in der anderen hinzuweisen.

(2) Die Umsatzsteuerrolle ist nach der Buchstabenfolge der Namen, nach örtlichen Bezirken, Erwerbsgruppen oder nach anderen zweckmäßigen Gesichtspunkten zu ordnen. Sie kann in Form einer Liste oder in Form einer Sammlung von Einzelblättern (Karten) für jeden Steuerpflichtigen geführt werden. Die Rolle ist in einer auf eine Reihe von Jahren ausreichenden Weise anzulegen.

(3) In der Rolle erhält jeder Steuerpflichtige eine Ordnungsnummer. Die Rolle muß die für die Umsatzsteuerentrichtung wichtigen Tatsachen, soweit sie der Steuerstelle bekannt werden, enthalten, insbesondere also: Name, Vorname und Wohnort nebst Straße und Hausnummer des Steuerpflichtigen, Angabe der Firma und des Sitzes der Leitung der Firma, gegebenenfalls unter Angabe der im Inland vorhandenen Zweiggeschäfte, Art des Gewerbebetriebs, tunlichst unter Hervorhebung der Gegenstände, um deren Besteuerung es sich handelt; weiter soll sie besondere Spalten enthalten, welche für eine Reihe von Jahren die Eintragung ermöglichen für Steuerjahr, Tag der Abgabe der Erklärung, etwaige Verlängerung der Frist für Abgabe der Erklärung, für Tag der Erinnerung (§ 49), Tag der Ausfertigung des Umsatzsteuerbescheids, Nummer der Umsatzsteuerliste usw. In der Bemerkungsspalte sind die Fälle, in denen ein Großbetrieb die Besteuerung der Entgelte für die bewirkten Lieferungen gewählt hat (§ 17 Abs. 7 des Gesetzes) und besondere für die Gewinnung eines Urteils über den Umsatz des Steuerpflichtigen wichtige Umstände (Geschäftsberichtsangaben, Gutachten von Sachverständigen usw.) festzuhalten.

(4) Zur schnellen und leichten Ermittlung der Steuerpflichtigen in der Steuerrolle ist erforderlichenfalls eine nach der Folge der Anfangsbuchstaben der Namen geordnete Namensliste, welche die Ordnungsnummer jedes Steuerpflichtigen ergibt, anzulegen und laufend zu führen.

(5) Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 können von der obersten Landesfinanzbehörde zugelassen werden.

§ 43.

Die Steuerrolle ist unter Berücksichtigung der später eingehenden Betriebsanzeigen und der Zu- und Abgänge richtigzustellen und durch fortgesetzte Nachtragung der in ihr nachzuweisenden Angaben laufend zu erhalten. Die Nachtragungen sind vorzunehmen, sobald die einzutragenden Ergebnisse feststehen.

§ 44.

(1) Will ein Steuerpflichtiger statt der Steuerentrichtung nach den im Steuerabschnitte veranschaulichten Entgelten die Besteuerung nach den im Steuerabschnitte bewirkten Leistungen (§ 17 Abs. 7 des Gesetzes) vornehmen, so hat er unter Darlegung der Gründe für die Abweichung von der Regel des Gesetzes und unter Angabe, ob die Änderung dauernd oder nur für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, die Genehmigung der Oberbehörde zu beantragen. Die

Wechsel in
der Art der
Besteuerung.



Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, in dem ausschließlich oder doch überwiegend Umsätze außerhalb des Kleinhandels ausgeführt und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Hat der Steuerpflichtige bisher nach den vereinnahmten Entgelten versteuert, so ist die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß er Entgelte, die für in früheren Steuerabschnitten bewirkte Leistungen noch eingehen, in dem Steuerabschnitte des Einganges versteuert.

(2) Die Genehmigung zum Übergang von der Besteuerung nach Leistungen zu derjenigen nach den vereinnahmten Entgelten ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der Steuerpflichtige diejenigen Entgelte, die in früheren Steuerabschnitten vereinnahmt sind, während die Leistung erst in einem Steuerabschnitte nach dem Wechsel der Besteuerungsart erfolgt, in dem ersten Steuerabschnitt nach dem Wechsel zur Besteuerung bringt.

(3) Der Betrag der nachträglich zu versteuernden Entgelte ist in den Erklärungen außer dem Gesamtbetrage der sonstigen zu versteuernden, auf die Leistungen entfallenden Entgelte besonders aufzuführen.

§ 45.

**Umsatzsteuer-
erklärung.**

(1) Bei den im § 17 des Gesetzes vorgeschriebenen Erklärungen der Steuerpflichtigen über die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte sind, abgesehen von den Fällen der §§ 62 bis 65, folgende Arten zu unterscheiden:

1. a) die Erklärung für ein Kalenderjahr bei der allgemeinen Umsatzsteuer oder im Falle des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ausnahmsweise auch bei der Steuer von Luxusgegenständen,
- b) die Erklärung für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr im Falle der Einstellung eines der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Unternehmens und die Ergänzungen dieser Erklärung nach näherer Anordnung des Umsatzsteueramts (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes);
2. a) die Erklärung für einen Kalendermonat bei der Steuer auf Luxusgegenstände,
- b) die Erklärung für einen kürzeren Zeitraum als einen Kalendermonat im Falle der Einstellung eines der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegenden Unternehmens.

(2) Die Erklärungen sind zur Vermeidung eines Steuerzuschlags (§ 17 Abs. 5 des Gesetzes) innerhalb der gesetzlichen Fristen abzugeben; somit sind die Erklärungen zu 1a im Monat Januar des auf den Steuerabschnitt folgenden Kalenderjahrs abzugeben, diejenigen zu 1b und 2b innerhalb eines Monats, vom Tage der Einstellung des Unternehmens an gerechnet, diejenigen zu 2a in dem auf jeden den Steuerabschnitt bildenden Monat folgenden Kalendermonat. Bei einem nicht zuständigen Umsatzsteueramt eingegangene Erklärungen sind an das zuständige Umsatzsteueramt abzugeben.

(3) Unternehmen, die sowohl der allgemeinen Umsatzsteuer als auch der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegen, haben Erklärungen sowohl nach Nr. 1 als auch nach Nr. 2 abzugeben.

(4) Das Umsatzsteueramt kann einem Steuerpflichtigen, der glaubhaft macht, daß ihm die Abgabe der Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich ist, die Frist zur Abgabe der Erklärung, gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung, angemessen verlängern. Dabei hat es bei einer Verlängerung um mehr als einen Monat die Einwilligung der Oberbehörde einzuholen.

(5) Die Erklärungen zu Nr. 1a und b sind erstmalig für die Zeit vom 1. August 1918 oder vom späteren Beginne des Unternehmens ab bis zum Jahreschlusse oder dem Zeitpunkt der früheren Einstellung, die zu Nr. 2a und b für den Monat August 1918 oder dessen Teil und, soweit es sich um Entgelte für Lieferungen der in der Bekanntmachung des Reichsfanzlers über die Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) genannten Art handelt, für die Zeit vom 5. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) genannten Art handelt, für die Zeit vom 5. Mai 1918 oder dem späteren Beginne des Unternehmens bis Ende Juli oder bis zur vorherigen Einstellung des Unternehmens abzugeben.



§ 46.

Die Erklärung muß im Falle des § 45 Abs. 1 Nr. 1a und b folgende Angaben enthalten:

1. die Gesamtheit, der in dem Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte, einschließlich der nachstehend unter 2 bis 5 genannten; im Falle des § 17 Abs. 7 des Gesetzes tritt an die Stelle der vereinnahmten Entgelte die Gesamtheit der Entgelte, die für die im Steuerabschnitte bewirkten Leistungen entrichtet worden sind oder geschuldet werden;
2. diejenigen Entgelte, die bereits nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes, als auf Kleinhandel mit Zugutgegenständen entfallend, nach monatlichen Steuerabschnitten angemeldet sind;
3. diejenigen Entgelte, die nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes wegen der Herkunft oder der Bestimmung der Gegenstände von der allgemeinen Umsatzsteuer befreit sind;
4. Entgelte für Umsätze, die der Steuerpflichtige sonst für steuerfrei erachtet (§§ 2, 6 des Gesetzes);
5. Entgelte für Umsätze, bei denen der unmittelbare Besitz nicht übertragen worden ist (§ 4 des Gesetzes);
6. die Gesamtheit der hiernach für den Steuerabschnitt verbleibenden steuerpflichtigen Entgelte; dieser Betrag ergibt sich, indem von dem Betrage zu 1 die Beträge zu 2 bis 5 abgezogen werden;
7. die zurückgezahlten, in einem früheren Steuerabschnitte versteuerten Entgelte.

§ 47.

(1) Die Erklärung muß im Falle des § 45 Abs. 1 Nr. 2a und b folgende Angaben enthalten:

1. die Gesamtheit der in dem Steuerabschnitte für die Lieferung von Zugutgegenständen vereinnahmten Entgelte einschließlich der nachstehend unter 2 bis 5 genannten;
2. diejenigen Entgelte, die nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes wegen der Bestimmung der Gegenstände zur Ausfuhr steuerfrei sind;
3. die Entgelte für Umsätze, die der Steuerpflichtige sonst für steuerfrei erachtet (§§ 2, 6 des Gesetzes);
4. die Entgelte für Umsätze an gewerbliche Weiterveräußerer (§ 20 des Gesetzes);
5. die zurückgezahlten, in einem früheren Steuerabschnitte versteuerten Entgelte;
6. die Gesamtheit der hiernach für den Steuerabschnitt verbleibenden steuerpflichtigen Entgelte. Hierbei ist anzugeben, wieviel Entgelte auf Gegenstände entfallen,
 - a) deren Lieferung dem Steuerfasse von 10 v. H. unterliegt,
 - b) für die gemäß § 28 Abs. 3 des Gesetzes nach der vom Erwerber vorgelegten Bescheinigung des Umsatzsteueramts (§ 20) lediglich der Satz von 5 v. H. anzuwenden ist.

(2) Im Falle des § 27 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes hat die Erklärung außerdem die Entgelte für das Verbringen von Zugutgegenständen der im § 10 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Art in das Ausland zu enthalten.

§ 48.

(1) Die Erklärung ist im Falle des § 45 Abs. 1 Nr. 1a und b nach Anleitung des Modells B, im Falle des § 45 Abs. 1 Nr. 2a und b nach Anleitung des Modells G zu gestalten. Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß für Unternehmen, bei denen einzelne der in den §§ 46 und 47 geforderten Angaben entbehrlich erscheinen, von diesen abgesehen wird; die Muster können in solchen Fällen entsprechend vereinfacht werden.

(2) Vordrucke für die Erklärung sind dem Steuerpflichtigen kostenlos zu verabfolgen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß den in die Steuerrolle eingetragenen Steuerpflichtigen ein Vordruck kostenlos zuzustellen ist.

(3) Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß die Erklärung auch mündlich bei dem Umsatzsteueramt erfolgen kann. In diesem Falle ist der Vordruck von diesem den Angaben

des Steuerpflichtigen entsprechend auszufüllen und von dem Steuerpflichtigen und dem Beamten des Amtes zu unterschreiben.

§ 49.

(1) Der rechtzeitige Eingang der Erklärungen oder einer Mitteilung, daß Entgelte in steuerpflichtiger Höhe nicht vorliegen, ist von dem Umsatzsteueramte nach der Umsatzsteuerrolle (§§ 40 ff.) zu überwachen.

(2) Ist innerhalb der Abgabefrist eine Erklärung oder Mitteilung nicht eingegangen, so ist das für eine Steuerpflicht in Betracht kommende Unternehmen unter Hinweis auf § 38 des Gesetzes an die Einreichung der Erklärung binnen einer Frist von zwei Wochen mit dem Ersuchen zu erinnern, für den Fall, daß eine Verpflichtung zur Einreichung einer Erklärung nicht für gegeben erachtet wird, die Gründe hierfür in derselben Frist mitzuteilen.

§ 50.

(1) Die Abgabe der Erklärung ist nötigenfalls durch Geldstrafen (§ 38 Abs. 4 des Gesetzes) zu erzwingen; die Festsetzung soll vorher angedroht werden.

(2) Gleichzeitig mit der Straffestsetzung ist dem Säumigen eine angemessene weitere Frist zur Abgabe der Erklärung zu setzen.

(3) Die Geldstrafe kann so lange wiederholt werden, bis der Steuerpflichtige der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung nachgekommen ist.

(4) Durch die fortgesetzte Weigerung des Steuerpflichtigen, eine Erklärung abzugeben, wird seine Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlungen nicht gehindert.

(5) Ein Zuschlag nach § 17 Abs. 5 des Gesetzes wegen nicht rechtzeitiger Abgabe der Erklärung soll dann nicht festgesetzt werden, wenn die Umstände des Einzelfalls die Veräumnis entschuldigen erscheinen lassen. Wird die Steuer im Rechtsmittel- oder Nachveranlagungsverfahren anderweit festgesetzt, so erhöht oder ermäßigt sich auch der Zuschlag entsprechend.

§ 51.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen.

(1) Zwischen dem 20. und 31. Dezember jedes Jahres haben die Umsatzsteuerämter oder ihre Oberbehörde die Steuerpflichtigen zur Abgabe der Erklärung über die allgemeine Umsatzsteuer in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tagesblättern öffentlich aufzufordern. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Aufforderung außerdem in sonst üblicher Weise bekanntgemacht wird. Zu der Aufforderung sind die Steuerpflichtigen über ihre Pflicht zur Abgabe der Erklärung unter Hinweis auf die Strafvorschriften des Gesetzes zu belehren, und es ist ihnen hierbei bekanntzugeben, wo Vorbrude für die Erklärungen zur Abgabe an die Steuerpflichtigen bereitgehalten werden.

(2) Die Umsatzsteuerämter haben nach Anweisung der Oberbehörde den monatlichen rechtzeitigen Eingang der Erklärungen über die Umsatzsteuer auf Zuguegenstände zu überwachen.

(3) Als Anleitung für die öffentliche Aufforderung dient das Muster 7.

Muster 7

§ 52.

Prüfung der Erklärungen.

(1) Das Umsatzsteueramt hat die Angaben in der Erklärung an der Hand der Umsatzsteuerrolle und unter Berücksichtigung aller anderen ihr bekannten Tatsachen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und dabei auch das Vorhandensein der Unterschrift des Steuerpflichtigen festzustellen.

(2) Für die Prüfung kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

1. die Einholung weiterer Auskünfte von dem Steuerpflichtigen; hierbei wird insbesondere nach der Zusammensetzung derjenigen Entgelte gefragt werden können, die der Steuerpflichtige als steuerfrei ansieht oder auf die nach seiner Auffassung § 4 des Gesetzes zur Anwendung kommt;
2. die Einsichtnahme der auf die steuerpflichtigen Leistungen bezüglichen Bücher und Geschäftspapiere;

3. die Aufforderung an dritte Personen, die auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge bezüglichen Schriftstücke vorzulegen (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes);
4. die Bornahme einer Prüfung der Geschäftsgebarung des Steuerpflichtigen innerhalb seiner Geschäftsräume (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes);
5. die Einholung von Auskünften von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden (§ 32 des Gesetzes); hierbei kommen neben den Ortsbehörden insbesondere die staatlichen und gemeinlichen Steuerbehörden in Betracht. Vor allem werden die Akten über die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer des Steuerpflichtigen einzusehen sein;
6. die uneidliche Anhörung von Zeugen und Sachverständigen, insbesondere auch von Angeestellten.

(3) Die Maßnahmen zu 1 bis 4 können durch Androhung von Ordnungsstrafen erzwungen werden. Wird die Auskunftserteilung (Nr. 6) verweigert, so ist sie in geeigneten Fällen durch Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Steuerpflichtigen herbeizuführen. Die Maßnahme zu Nr. 3 kann nur durch die Oberbehörde selbst vorgenommen werden.

(4) Bei der Prüfung ist auch besonders darauf zu achten, ob Unternehmen, die Zugzgegenstände umfassen, Lieferungen an Erwerber, die sich als Weiterveräußerer (§ 21) ausgewiesen haben, und Umsätze von Gegenständen der im § 8 des Gesetzes unter Nr. 2, 3 und 10 bezeichneten Art, deren Entgelt unter den dort angegebenen Mindestgrenzen bleibt und die daher nicht als steuerpflichtige Zugzgegenstände anzusehen sind, in der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes abzugebenden Erklärung über der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegende Entgelte nachgewiesen haben.

(5) Bei der Anhörung von Sachverständigen sind in erster Linie die im § 31 Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten Personen heranzuziehen.

(6) Eine Mitteilung, daß der Gesamtbetrag der Entgelte die steuerpflichtige Höhe nicht erreicht, ist nach Abs. 1 zu prüfen. Ist anzunehmen, daß für das Unternehmen voraussichtlich dauernd ein steuerpflichtiger Umsatz nicht in Frage kommt, so kann die Eintragung in der Steuerrolle auf Anordnung des Vorstandes des Umsatzsteueramts gelöscht werden.

(7) Auf jeder Erklärung über den Gesamtbetrag der Entgelte ist von dem mit der Führung der Steuerrolle beauftragten Beamten zu vermerken, unter welcher Nummer das steuerpflichtige Unternehmen in die Steuerrolle eingetragen ist.

§ 53.

(1) Die Schätzung des steuerpflichtigen Gesamtbetrags der Entgelte nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes kann erst erfolgen, wenn der Steuerpflichtige entweder seine Erklärung abgibt oder Auskünfte über seine Angaben in der Erklärung verweigert oder diese Auskünfte den Sachverhalt nicht ausreichend klären. Vor Einleitung des Schätzungsverfahrens wird nach dem Ermessen des Umsatzsteueramts zu versuchen sein, die Höhe der steuerpflichtigen Entgelte vermittelt der Maßnahmen des § 52 festzustellen. Die Schätzung muß sich auf sachlichen Unterlagen aufbauen und soll mit einer Begründung versehen werden. Es steht im Ermessen der Steuerstelle, ob sie die Schätzungen auf Grund eigener Erfahrungen und Ermittlungen oder nach Anhörung von Sachverständigen (vgl. § 52 Abs. 3) vornehmen will.

Schätzung.

(2) Die Schätzung nebst ihrer Begründung ist, bevor die Steuer selbst festgestellt wird, dem Steuerpflichtigen unter Angabe einer angemessenen Frist zur Äußerung mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung, ob die Kosten der Schätzung nach § 22 Abs. 3 des Gesetzes dem Steuerpflichtigen zur Last zu legen sind, ist erst zu erlassen, nachdem die Steuer auf Grund der Schätzung festgestellt worden ist. Wegen diese Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Oberbehörde gegeben, die endgültig entscheidet.

(4) Unterliegt der Steuerpflichtige der Steuer auf die Umsätze von Zugzgegenständen im Kleinhandel (§§ 8 bis 11 des Gesetzes), so kann sich das Schätzungsverfahren sowohl auf den einzelnen Steuerabschnitt (den Kalendermonat oder dessen Teil im Falle des § 17 Abs. 2 des Gesetzes) als auch auf ein solches Steuerabschnitt zusammengelegtes Kalenderjahr beziehen. In vielen Fällen wird erst nach Ablauf des Kalenderjahrs die Möglichkeit vorliegen, Unterlagen für eine ordnungsmäßige Schätzung durch den Vergleich des Ergebnisses der einzelnen Steuerabschnitte und des Ergebnisses bei ähnlichen Betrieben zu gewinnen.

(6) Die Prüfung, ob das Schätzungsverfahren für ein Kalenderjahr einzuleiten ist, soll möglichst innerhalb dreier Monate nach Schluß des Kalenderjahrs abgeschlossen werden.

(6) Nach dem Ergebnis des gesamten Ermittlungsverfahrens ist über die Einleitung des Strafverfahrens Entscheidung zu fassen. Ein solches kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Steuerpflichtiger eine Erklärung gar nicht abgibt oder in ihr oder bei den später von ihm geforderten Auskünften unrichtige Angaben macht oder schuldhafterweise Aufzeichnungen oder Bücher nicht oder unvollständig geführt hat.

§ 54.

Wichtigste.

Die Umsatzsteuerämter haben sich bei der Veranlagung gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Das gilt insbesondere bei der Durchführung der in den §§ 52, 53 bezeichneten Ermittlungsmaßnahmen.

§ 55.

**Prüfung der
Unternehmen
und Aufsicht
über sie.**

(1) Die Prüfung und Aufsicht der Steuerpflichtigen (§ 31 des Gesetzes) können sowohl im Rahmen der Ermittlungen bei Nachprüfung einer Steuererklärung (§§ 21, 22 des Gesetzes) oder im Nachveranlagungsverfahren als auch, unabhängig von einer einzelnen Steuerforderung, im Laufe eines Steuerabschnitts ausgeführt werden.

(2) Die Prüfung und Aufsicht erstrecken sich auf die gesamte Geschäftsabgarung des Steuerpflichtigen, soweit sie für die Entrichtung der Steuer von Bedeutung ist.

(3) Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß innerhalb des Bezirkes eines Umsatzsteueramtes im Kalenderjahr eine bestimmte Anzahl von Unternehmen der Prüfung zu unterwerfen ist.

§ 56.

(1) Bei der Prüfung und Aufsicht kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. die planmäßige Durchsicht der Schriftstücke des Steuerpflichtigen, die sich auf die steuerpflichtigen Leistungen beziehen, also der Geschäftsbücher, insbesondere der im § 15 des Gesetzes vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Bücher, des Schriftwechsels mit den Kunden des Steuerpflichtigen und mit denjenigen, von denen er Ware bezieht. Das Umsatzsteueramt entscheidet nach seinem Ermessen, ob es die Schriftstücke in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen (vgl. nachstehend Nr. 3) einsehen oder deren Vorlegung bei der Amtsstelle verlangen will. Es darf die Vorlegung solcher Bücher bei der Amtsstelle nicht verlangen, die der Steuerpflichtige zur Aufrechterhaltung des laufenden ordnungsmäßigen Betriebs seines Unternehmens nicht entbehren kann. Zur Vorlegung der Bücher usw. sind die Steuerpflichtigen und diejenigen Angestellten verpflichtet, die mit deren Verwahrung oder deren Bearbeitung betraut sind; das Verlangen der Vorlegung bei der Amtsstelle darf stets nur an den Steuerpflichtigen selbst gerichtet werden.

2. die Einsichtnahme von Schriftkäden anderer Personen als der Steuerpflichtigen oder ihrer Angestellten; die Einreichung solcher Schriftstücke kann nur verlangt werden unter bestimmter Bezeichnung der Rechtsvorgänge, auf die sie sich beziehen. In Betracht kommen Schriftstücke, die sich im Besitze von Lieferanten oder von Kunden des Steuerpflichtigen befinden und sich auf den Geschäftsverkehr mit diesem beziehen (z. B. Luitungen, Bestellungen und ähnliche). Die Vorlegung kann in diesem Falle nur durch Verfügung der Oberbehörde verlangt werden.

3. das Betreten der Geschäftsräume des Steuerpflichtigen. Es darf nur zu dem Zweck geschehen, um entweder die Schriftstücke (Nr. 1) einzusehen, oder um nachzuprüfen, ob die Lagerbestände sich in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, oder um zu beobachten, ob der Steuerpflichtige im laufenden Geschäftsverkehre die Vorschriften der §§ 15 und 20 des Gesetzes innehält. Der Aufenthalt in den Geschäftsräumen soll sich auf die hierzu erforderliche Zeit beschränken. Das Betreten der Geschäftsräume ist ohne Einwilligung des Steuerpflichtigen nur zulässig in den Stunden, in denen die Räume entweder dem Publikum zugänglich sind oder, insbesondere soweit es sich um Lagerräume und Fabrikationsstätten handelt, in ihnen der Steuerpflichtige oder seine Angestellten tätig sind. Während des Aufenthalts in den Geschäftsräumen ist, soweit möglich, zu vermeiden, daß das Publikum auf die Vornahme der Prüfung aufmerksam wird, oder eine Unterbrechung oder Störung des laufenden Geschäftsbetriebs eintritt. Dem Ermessen des Umsatzsteueramtes bleibt es überlassen, ob es seinen Beauftragten vorher anmelden will. Der Beauftragte hat sich dem Steuerpflichtigen oder seinen Angestellten gegenüber auf



Verlangen über seinen Auftrag durch eine mit Amtsstempel oder Siegelabdruck versehene Ausfertigung des ihm erteilten allgemeinen oder besonderen Auftrags auszuweisen. Beamte des äußeren Dienstes in Dienstkleidung bedürfen des Ausweises nicht. Der Steuerpflichtige hat dem Beauftragten einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Maßnahmen zu Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können durch Androhung und Festsetzung von Ordnungstrafen durchgeführt werden. Auskünfte des Steuerpflichtigen oder der Angestellten können nur erzwungen werden, wenn es sich um Ermittlungen in einem Veranlagungs- oder Nachveranlagungsverfahren (§§ 21, 22 des Gesetzes) handelt.

§ 57.

(1) Das Umsatzsteueramt kann sich sowohl bei den Ermittlungen im Veranlagungsverfahren (§§ 21 ff. des Gesetzes), wie auch bei der Prüfung und Aussicht (§ 31 des Gesetzes) der Hilfe von Vertretern und Angestellten von Verbänden und Interessvertretungen des Betriebs- und Berufsbezugs, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen. Diese Mithilfe wird insbesondere bei Prüfungen in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen in möglichst weitem Umfang in Anspruch zu nehmen sein.

(2) Die Umsatzsteuerämter oder ihre Oberbehörden haben sich mit den Verbänden und Interessvertretungen ihres Bezirkes in Verbindung zu setzen und mit ihnen zu vereinbaren, in welcher Form die Mithilfe geschehen soll, und welche Personen die Verbände und Vertretungen zur Verfügung stellen. Als Verbände und Interessvertretungen kommen nicht nur die amtlichen Vertretungen des betreffenden Berufsstandes (Landwirtschaftskammern, Handelskammern und Handwerkerkammern) in Betracht, sondern auch die auf freier Selbstverwaltung beruhenden sonstigen Verbände. Vor allem wird auf die Mithilfe von Fachverbänden Wert zu legen sein. Organisationen, die in erster Linie dem wirtschaftlichen Kampfe dienen, Kartelle, Trusts usw. sind nicht zu beteiligen.

(3) Bei der Erteilung eines einzelnen Auftrags hat das Umsatzsteueramt zu erwägen, ob der Besuch der von ihm für die Prüfung in Aussicht genommenen Person mit Rücksicht auf den Verband, den sie vertritt, oder auf deren eigene geschäftliche Betätigung nicht dem Steuerpflichtigen wirtschaftlichen Schaden bereiten kann. Soweit tunlich hat das Umsatzsteueramt dem Steuerpflichtigen von der Person, die es beauftragen will, unter Bezeichnung des Verbandes, dem jene angehört, vor dem Besuche Mitteilung zu machen.

(4) Hat der Steuerpflichtige gegen die Persönlichkeit oder gegen den Verband Einwendungen zu erheben, so hat er diese unverzüglich unter Angabe von Gründen dem Umsatzsteueramt vorzutragen. Bleibt das Umsatzsteueramt bei dem in Aussicht genommenen Auftrag, so richtet dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an die Oberbehörde zu. Das Umsatzsteueramt soll die Ausführung seiner Anordnung bis zur Entscheidung der Beschwerde aussetzen, es sei denn, daß nach Lage des Einzelfalles der Aufschub zu einer Gefährdung der Steuer führen kann.

(5) Das Umsatzsteueramt hat den Beauftragten vor jedem einzelnen Auftrag auf seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Geschäfts- und Berufsgeheimnisses (§ 31 Abs. 5 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Gesetzes) hinzuweisen.

§ 58.

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen ist die Steuer zu berechnen, der Inhalt der Erklärung in **Umsatzsteuerliste**. die Umsatzsteuerliste zu übertragen und die Nummer, unter der die Eintragung erfolgt ist, auf der Steuerberechnung zu vermerken. Sodann ist der Umsatzsteuerbescheid (§ 67) auszufertigen.

(2) Es wird sich empfehlen, die Steuerberechnung auf den Vorbrud der Erklärung hinter diese zu setzen.

§ 59.

(1) Die Umsatzsteuerliste ist nach Anleitung der Muster 8 und 9 zu führen. Sie ist in zwei selbständigen Abteilungen, und zwar als Umsatzsteuerliste U für die Unternehmen, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen, und als Umsatzsteuerliste L für solche, die der Umsatzsteuer auf Zugsgegenstände unterliegen, anzulegen. Unterliegt ein Unternehmen sowohl der all-

Muster 8
und 9



gemeinen Umsatzsteuer wie der Umsatzsteuer auf Zugutgegenstände, so ist es auf Grund seiner Erklärungen in beiden Abteilungen einzutragen; dabei ist in jeder Abteilung auf die Eintragung in der anderen hinzuweisen. In die Abteilung L sind auch die Unternehmen einzutragen, denen die Besteuerung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gestattet ist.

(2) In der Abteilung L sind die Entgelte getrennt einzutragen, je nachdem sie mit 10 v. H. oder gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes mit 5 v. T. zu besteuern sind.

(3) Die Umsatzsteuerliste ist in beiden Abteilungen für das Kalenderjahr zu führen, das in den Fällen der Besteuerung nach § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes einen Steuerabschnitt bildet oder sich im Falle der Besteuerung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 aus zwölf Steuerabschnitten zusammensetzt. In Abteilung L ist bei jedem Steuerpflichtigen soviel Raum zu lassen, daß Eintragungen für zwölf Monate untereinander möglich sind.

(4) Im übrigen ist bei Anlegung der Umsatzsteuerlisten tunlichst nach den gleichen Gesichtspunkten zu verfahren, die bei Aufstellung der entsprechenden Umsatzsteuerrolle maßgebend gewesen sind (§§ 40 bis 42).

(5) Erforderlichenfalls kann für jede Kassenstelle eine besondere Umsatzsteuerliste angefertigt werden.

§ 60.

(1) Die Umsatzsteuerliste dient zur Überwachung des rechtzeitigen Einganges der Steuerbeträge und der Einhaltung der bewilligten Zahlungsfristen; in ihr sind ferner die Veränderungen, die sich im Rechtsmittelverfahren, durch Nachveranlagungen, Erstattungen und Rückzahlungen (vgl. §§ 71, 72 und 74) gegenüber der Steuerfestsetzung ergeben, zu vermerken; außerdem bildet sie die Grundlage für statistische Erhebungen über die Höhe der Umsätze in einem Kalenderjahre (§ 90). Sie ist solange offen zu halten, bis sämtliche Zahlungen für das Kalenderjahr, für das sie geführt wird, erfolgt, die Steuerfestsetzungen unanfechtbar geworden und Nachveranlagungen, Erstattungen und Rückzahlungen nicht mehr zu erwarten sind; sie ist daher frühestens am Ende des sechsten auf das Kalenderjahr, für das sie geführt wird (§ 59 Abs. 3), folgenden Kalenderjahrs wegzulegen.

(2) Die Veränderungen (durch Rechtsmittel, Nachveranlagungen, Erstattungen und Rückzahlungen) sind bei der Ordnungsnummer des Steuerpflichtigen, sofern sie bis zum 1. Oktober des auf das Kalenderjahr, für das die Liste geführt wird (§ 59 Abs. 3), folgenden Kalenderjahrs eintreten, durch Berichtigung der ursprünglichen Angaben mit roter Tinte unter oder über dieselben, sofern sie später erfolgen, in den dafür zur Erleichterung der im Abs. 3 vorgeschriebenen Aufrechnungen vorgesehenen besonderen Spalten 24 bis 31 in Liste U, 22 bis 29 in Liste L und 20 bis 27 in Liste E (§ 64) einzutragen. Für die Eintragung ist der Zeitpunkt maßgebend, in der die Veränderung unanfechtbar wird; die Eintragungen haben sich auf die Höhe der Gesamtheit der Entgelte und Steuerbeträge zu erstrecken; haben sie in den besonderen Spalten zu erfolgen, so muß der Betrag angegeben werden, um den sich die Entgelte und die Steuerbeträge gegenüber dem Steuerbescheide vermindert oder erhöht haben.

(3) Am 1. Oktober jedes Jahres, erstmalig am 1. Oktober des auf das Kalenderjahr, für das die Liste geführt wird, folgenden Kalenderjahrs und entsprechend in jedem weiteren Jahre, der die Liste weggelagt wird, sind die Eintragungen in den besonderen Spalten über die Höhe der der Besteuerung zu Grunde gelegten Entgelte und über die Steuerbeträge aufzurechnen und das Ergebnis unter den bis dahin erfolgten Eintragungen zu vermerken. Dabei ist so zu verfahren, daß sich bei der ersten Aufrechnung die Entgelte und Steuerbeträge nach den bis dahin eingetragenen Steuerfestsetzungen unter Berücksichtigung der mit roter Tinte vermerkten Berichtigungen wegen bis dahin erfolgter Veränderungen, bei den nächsten Aufrechnungen die gegenüber der ersten Aufrechnung eingetretenen Erhöhungen oder Veränderungen sich ergeben. Die Wichtigkeit der Aufrechnungen ist tunlichst von einem mit der Führung der Liste nicht besetzten Beamten unter der Aufrechnung zu bescheinigen. Soweit nach einer Aufrechnung weitere Steuerfestsetzungen auf Grund nachträglich abgegebener Erklärungen usw. für das Kalenderjahr, für das die Liste geführt wird, erfolgen, sind die Eintragungen in den Spalten 1 ff. im Anschluß an die letzte Aufrechnung zu machen und die sich hiernach ergebenden neuen Entgelt-

und Steuerbeträge bei der nächsten Aufrechnung nach dem Stande am Tage der Aufrechnung zu berücksichtigen.

(4) Auf Grund der Aufrechnungen sind die im § 90 vorgeschriebenen statistischen Zusammenstellungen anzufertigen.

§ 61.

Die Abschlagszahlungen, die alle nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes einschließlich Abs. 2 Satz 2 daselbst versteuern den Unternehmungen zu leisten haben, bei denen in einem Kalenderjahre der Gesamtbetrag der Entgelte (§ 16 des Gesetzes) nach dem Ergebnis zur Steuerfestsetzung 200 000 M. überliegen hat, sind auf 60 v. H. der für das vorhergehende Jahr festgesetzten Steuer auf volle Mark nach unten abgerundet zu bemessen. Sie sind auf die Steuer für das folgende Kalenderjahr nach Ablauf des ersten, zweiten und dritten Viertels des Jahres während der ersten zehn Tage der Monate April, Juli und Oktober je in Höhe eines Drittels unaufgefordert zu entrichten. Ist das Unternehmen nicht während des ganzen Vorjahrs betrieben worden, so gilt der Umsatz während der Betriebszeit als Jahresumsatz. Für das Steuerjahr 1919 ist für die Verpflichtung zur Entrichtung der Abschlagszahlungen und deren Bemessung der Gesamtbetrag der Entgelte im ganzen Kalenderjahr 1918 maßgebend. Die Abschlagszahlungen sind in der Erklärung zur Festsetzung der mit dem Schlusse des Jahres fälligen Steuer aufzuführen und bei der Festsetzung der Steuerhuld auf diese anzurechnen. Ein hiernach etwa zuviel gezahlter Betrag ist einschließlich 5 v. H. Zinsen vom Tage der Entrichtung ab zurückzuzahlen.

Abschlagszahlungen.

(2) Während der Dauer des Krieges kann die Höhe der Abschlagszahlungen auf Grund vierteljährlicher Erklärungen der Steuerpflichtigen nach dem tatsächlichen Umsatz bemessen werden.

(3) Im übrigen vgl. § 69.

§ 62.

(1) Bei Versteigerungen ist die Erklärung vom Versteigerer innerhalb zweier Wochen nach jeder Versteigerung bei dem für den Versteigerer zuständigen Umsatzsteueramt einzureichen. Sie hat die Bestimmungen der in der Versteigerung vereinnahmten Entgelte in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 46 und 47 zu enthalten. Sind LuZusgegenstände versteigert worden, so sind die Angaben für diese getrennt von den Angaben für die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Gegenstände zu machen. Die Steuer ist gleichzeitig mit der Abgabe der Erklärung zu entrichten.

Zonberbestimmungen für Versteigerer, Notare u.ä.

(2) Das Umsatzsteueramt kann gewerbsmäßigen Versteigern auf ihren Antrag die Versteigerung in Anwendung des § 16 des Gesetzes, also in Jahresabschnitten bei den der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Gegenständen und in Monatsabschnitten bei LuZusgegenständen gestatten. Derartige Versteigerer sind in die Umsatzsteuerrolle (§ 40) aufzunehmen. Das gleiche kann die oberste Landesfinanzbehörde für Gerichte, Notare, Gerichtsvollzieher und sonstige Versteigerungsbeamte bestimmen.

§ 63.

(1) Die Erklärungen, die nach jeder Einzelversteigerung abgegeben werden (§ 62 Abs. 1), sind je nach den Gegenständen, die im Wege der Versteigerung umgesetzt worden sind, in eine Zwischenliste einzutragen, die für ein Kalenderjahr anzulegen und in zwei Abteilungen nach Art der Umsatzsteuerhauptlisten U und L (§ 59) zu führen ist. Betrifft die Erklärung sowohl Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen, als auch nach dem erhöhten Satze steuerpflichtige LuZusgegenstände, so hat die Eintragung in beiden Abteilungen zu erfolgen unter Ausnahme eines Hinweises auf Liste L in der Liste U.

(2) Die Erklärung über die vereinnahmten Entgelte ist nach Anleitung des Modells 10 in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Nach Berechnung des Steuerbetrags, die zweifachigerweise in der Erklärung zu erfolgen haben wird, erhält der Versteigerer eine Ausfertigung mit der von dem Umsatzsteueramt ober der Kassenkelle unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben vollzogenen Berechnung unter Vorbehalt der Nachprüfung als Empfangsbekanntnis über den eingezahlten Betrag zurück.

Modell 10

(3) Vordrucke sind bei dem Umsatzsteueramte kostenlos erhältlich; die Erklärung kann an Amtsstelle auch mündlich abgegeben werden.

(4) Das Umsatzsteueramt erteilt dem Versteigerer einen Bescheid (§ 67) nur dann, wenn die Prüfung der Erklärung, für die § 52 als Anhalt zu dienen hat, zu einer Nacheranlagung führt.



(5) Die Zwischenliste ist aufzurechnen und abzuschließen, sobald Erklärungen über Versteigerungen aus dem betreffenden Kalenderjahre nicht mehr zu erwarten sind. Die Ergebnisse sind am 1. Oktober des auf das Jahr der Führung folgenden Kalenderjahrs unter je einer Ordnungsnummer in die aufgerechnete Hauptliste summarisch zu übernehmen.

(6) Im Falle des § 62 Abs. 2 greift das in den §§ 48 bis 50 und 52 vorgeschriebene Verfahren Platz.

(7) Hat die Lieferung von Luxusgegenständen im Wege der Versteigerung als nicht im Kleinhandel erfolgt zu gelten (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes), so ist nach den §§ 21, 22 zu verfahren.

§ 64.

Lieferung von
Luxusgegen-
ständen in oder
aus dem
Ausland.

(1) Die bei den Umsatzsteuerämtern eingehenden Mitteilungen der Zollstellen über die Abfertigung der aus dem Ausland eingegangenen Luxusgegenstände in den freien Verkehr sowie die Anmeldungen der Steuerpflichtigen über das Einbringen von Luxusgegenständen in das Inland sind in einer Umsatzsteuerliste E nach Anleitung des Modells 11 einzutragen.

Modell 11

(2) Gibt der Erwerber die im § 26 des Gesetzes vorgeschriebene Erklärung, für die Vordrucke nach dem Modell 12 zu verwenden sind und die zweckmäßigerweise in doppelter Ausfertigung zu verlangen sein wird, bei dem Umsatzsteueramte nicht innerhalb zweier Wochen nach der zollamtlichen Abfertigung ab, so ist er an die Verpflichtung hierzu und an die Einzahlung der Steuer zu erinnern. Vordrucke für die Erklärung werden bei den Umsatzsteuerämtern kostenlos abgegeben. Die Erklärung kann an Amtsstelle mündlich erfolgen. Auf die Erinnerung finden die in den §§ 49 und 50 getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Modell 12

(3) Die Abgabe und der Inhalt der Erklärung sowie die Einzahlung der in der Erklärung zu berechnenden Steuer sind, soweit nicht Steuerfreiheit mit Rücksicht auf die nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes beigebrachte Bescheinigung eintritt, in der Umsatzsteuerliste zu vermerken, der Steuerbetrag überdies im Einnahmebuche zu verzeichnen. Über den Steuerbetrag ist nach Maßgabe der Steuerfestsetzung in der Erklärung, gegebenenfalls unter Rückgabe der einen, mit unterschrieben vollzogener Steuerberechnung versehenen Ausfertigung der Erklärung, ein Empfangsbekennnis zu erteilen, in dem etwaige Nachforderungen vorzubehalten sind.

(4) Ergibt die Nachprüfung der Erklärung, daß die Angaben nicht glaubhaft und das Entgelt zu niedrig angegeben sind, so ist der dem höheren gemeinen Werte entsprechende Steuerbetrag mittels eines Steuerbescheids (§ 67) mit der Bemerkung nachzufordern, daß hiergegen nur die Verwaltungsbeschwerde gegeben ist. Die Nachforderungen und deren Eingang sind gleichfalls in der Liste zu vermerken und zu überwachen, die Einzahlung selbst ist im Einnahmebuche nachzuweisen. Im übrigen gilt wegen der Aufrechnung usw. das im § 60 hinsichtlich der Umsatzsteuerlisten U und L Gesagte.

(5) Die obersten Landesfinanzbehörden bestimmen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Zollstellen vom Einbringer des Gegenstandes für den Steuerbetrag Sicherheit zu verlangen haben.

§ 65.

Sonderbestimmungen für das
Einbringen von
Luxusgegen-
ständen der im
§ 10 Nr. 3 des
Gesetzes
genannten Wert
ins Ausland.

(1) Bei dem Verbringen von Luxusgegenständen der im § 10 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Art ins Ausland findet die Erklärung, wenn der Verbringer zu dem im § 1 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Personen gehört, gleichzeitig mit der Erklärung nach § 17 des Gesetzes statt; dabei ist das Entgelt für den Gegenstand oder, wenn ein solches nicht vereinbart ist, der gemeine Wert des Gegenstandes in dem Steuerabschnitte des Verbringens ins Ausland einzufügen, ohne Rücksicht darauf, ob das Entgelt in diesem Steuerabschnitte vereinbart ist oder nicht.

(2) Gehört der Verbringer nicht zu diesen Personen, so hat er innerhalb zweier Wochen nach dem Verbringen eine Anmeldung über das Verbringen an die Steuerstelle zu richten. Die zweckmäßigerweise in doppelter Ausfertigung abzugebende Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des ausgeführten Gegenstandes, das dafür vereinbarte Entgelt und, sofern ein Entgelt nicht vereinbart ist, die Schätzung des gemeinen Wertes des Gegenstandes zu enthalten. Die von dem Umsatzsteueramte kostenlos auszuhändigenden Vordrucke nach Modell 12 können verwendet werden; auch ist mündliche Erklärung an Amtsstelle zulässig. Die Steuer ist gleichzeitig gegen Empfangsbekennnis einzuzahlen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Entgelt bereits ver-



einnahmt ist oder nicht. Als Empfangsbekanntnis hat gegebenenfalls die mit der unterschriftlich vollzogenen Steuerberechnung versehene zweite Ausfertigung der Erklärung zu dienen.

(3) Auf die Schätzung des gemeinen Wertes finden die Bestimmungen der §§ 53 und 54 entsprechende Anwendung.

§ 66.

(1) Wird einer Zollstelle die Ausfuhr von Gegenständen der im § 10 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Art bekannt, so hat sie dem Umsatzsteueramte, das für den Verbringer ins Ausland zuständig ist, eine Mitteilung zu übersenden, aus der, soweit angängig, der Tag der Ausfuhr, der Vor- und Zuname nebst Wohnort und Straße des Steuerpflichtigen, Bezeichnung der Firma, die Benennung des Gegenstandes und der Bestimmungsort ersichtlich sein müssen.

(2) Bei dem Umsatzsteueramt eingehende Mitteilungen über die von nicht nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes steuerpflichtigen Personen bewirkten Versendungen sowie Anmeldungen von Steuerpflichtigen über das Verbringen der in Betracht kommenden Gegenstände in das Ausland (§ 65) sind in die im § 64 vorgeschriebene Umsatzsteuerliste (Muster 11) über die aus dem Ausland eingebrachten Zugsgegenstände in einer besonderen Unterabteilung einzutragen.

(3) § 64 findet auch im übrigen entsprechende Anwendung.

§ 67.

(1) Über das Ergebnis der Veranlagung in den Fällen der § 58, § 63 Abs. 4, § 64 Abs. 4 und § 66 Abs. 3 ist dem Steuerpflichtigen je nach der Art seines Unternehmens ein Umsatzsteuerbescheid nach Anleitung der Muster 13 und 14 zu erteilen. Der Bescheid hat zu enthalten:

- den Betrag der Umsatzsteuer, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der abschlägig geleisteten Zahlungen und mit einem Hinweis auf die Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen für den folgenden Steuerabschnitt,
- die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Steuer,
- eine Belehrung über die Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,
- die Anweisung zur Entrichtung der Umsatzsteuer innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist,
- bei Steuerbeträgen über 1000 M einen Hinweis auf die bei der allgemeinen Umsatzsteuer drei Monate, bei der Zugsteuer einen Monat nach Schluß des Steuerabschnitts beginnende Verzinsung zu 5 v. H.,
- die Mitteilung über den von den Abschlagszahlungen zur Erstattung kommenden Betrag,
- die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle.

(2) In dem Steuerbescheid ist anzugeben, in welchen Punkten bei der Festsetzung der steuerpflichtigen Gesamtentgelte von der Umsatzsteuererklärung abgewichen worden ist. Eine Begründung der Abweichung ist nicht erforderlich.

(3) Die Angaben des Bescheids sind vor seiner Zustellung an den Steuerpflichtigen in die entsprechende Umsatzsteuerliste zu übernehmen.

§ 68.

(1) Der Umsatzsteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zuzustellen. Ist der Steuerpflichtige vor der Zustellung des Steuerbescheids gestorben, so ist der Bescheid, wenn das steuerpflichtige Unternehmen zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, dem überlebenden Ehegatten, im übrigen den Erben oder dem Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger zuzustellen.

(2) Die Zustellung hat nach den in dem betreffenden Bundesstaate für amtliche Zustellung in Landessteuerfällen maßgebenden Vorschriften zu erfolgen.

Umsatzsteuer-
bescheid.

Muster 18
und 14

§ 69.

(1) Der Steuerpflichtige ist auf die Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen unter Angabe des Betrags der Abschlagszahlung und der Zahlungsfristen im Umsatzsteuerbescheid hinzuweisen.

Muster 15

(2) Der rechtzeitige Eingang der Abschlagszahlungen ist durch eine nach Anleitung des Musters 15 von dem Umsatzsteueramte für jedes Kalenderjahr zu führende Überwachungsliste sicherzustellen. Diese ist mit der Umsatzsteuerliste zur Buchprüfung einzureichen.

(3) Die Spalten 1 bis 6 der Überwachungsliste sind gleichzeitig mit dem im § 67 Abs. 1 angeordneten Hinweis an den Zahlungspflichtigen, die Spalten 7 bis 9 bei der Zahlung der Abschlagssummen und die Spalten 10 bis 13 vor Erteilung des Umsatzsteuerbescheids oder nach Eingang der Restzahlung auszufüllen.

(4) Geht eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig ein, so ist das zu ihrer Einziehung Veranlaßte in der Bemerkungsspalte der Überwachungsliste zu vermerken.

(5) Die Entrichtung der Abschlagszahlungen ist in der Umsatzsteuerliste zu vermerken und die Vereinnahmung im Einnahmebuche nachzuweisen. Rückzahlungen, deren Höhe einschließlich Zinsen in der Überwachungsliste zu berechnen und dem Steuerpflichtigen in dem Steuerbescheid bekanntzugeben ist, sind als Erstattungen zu behandeln (vgl. § 73).

§ 70.

Einnahmebuch.

Muster 16

Aber die Erhebung der Umsatzsteuer ist neben der Umsatzsteuerliste für je ein Kalenderjahr (§ 59) ein Einnahmebuch für je ein Rechnungsjahr nach Anleitung des Musters 16 zu führen. Abweichungen in der Führung des Einnahmebuchs sind mit Zustimmung des Reichsfinanzamts zulässig.

§ 71.

Erstattungen
(§ 28 des
Gesetzes).

Muster 17

(1) In einem Anhang zum Einnahmebuche, der nach Maßgabe des Musters 17 anzulegen ist, sind die Beträge nachzuweisen, die gemäß § 28 des Gesetzes erstattet werden.

(2) Die Erstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb, im Falle des § 28 Abs. 1 des Gesetzes nach der Ausfuhr und im Falle des § 28 Abs. 4 des Gesetzes nach der Wiedereinfuhr des Gegenstandes gestellt worden ist. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Verwaltungsbeschwerde gegeben.

(3) Die vom Antragsteller beigebrachten Nachweise sind ihm nach erfolgter Prüfung zurückzugeben. Der Antrag und eine über die Höhe des zu erstattenden Betrags aufzustellende Berechnung werden Belege zum Anhang.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 2, 18 und 19 maßgebend.

(5) Die berechneten Beträge sind gegen Empfangsbekanntnis zurückzuzahlen und im Einnahmebuche mit roter Tinte abzusetzen. Zugleich sind sie in der Umsatzsteuerliste des Steuerabschnitts, für den die Steuer vereinnahmt worden war, bei der Ordnungsnummer des Steuerpflichtigen einzutragen (§ 60). Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

(6) Die Landesregierungen bestimmen, ob der von der Kasse eines Umsatzsteueramts erstattete Betrag von der Kasse desjenigen Umsatzsteueramts zu ersehen ist, das im Falle des § 28 Abs. 2 des Gesetzes für das Unternehmen, im Falle des § 28 Abs. 1 des Gesetzes für den Lieferer und im Falle des § 28 Abs. 4 des Gesetzes für den Verbringer ins Ausland zuständig ist. Liegen die Umsatzsteuerämter in verschiedenen Bundesstaaten, so hat ein solcher Ertrag zu erfolgen; die Erstattträge sind gesammelt für ein ganzes Kalenderjahr bei Beginn des darauf folgenden Kalenderjahrs unter den Bundesstaaten auszutauschen.

§ 72.

Anderweitige
Veranlagung
und Rück-
zahlung von
Umsatzsteuer.

(1) Wenn innerhalb der Verjährungsfrist neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die eine Erhöhung der Umsatzsteuerforderung rechtfertigen, sowie im Falle des § 22 Abs. 4 des Gesetzes, hat Nachveranlagung zu erfolgen.

(2) Die Nachveranlagung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in dem die bereits veranlagte Steuer fällig geworden ist, fünf Jahre verstrichen sind (§ 29 des Gesetzes). Der Bescheid über eine Nachveranlagung muß bis zu diesem Zeitpunkt erlassen sein.



(3) Gegen den Bescheid über eine Nachveranlagung stehen dem Steuerpflichtigen dieselben Rechtsmittel zu wie gegen den Umsatzsteuerbescheid. Von der Nachveranlagung kann abgesehen werden, wenn der nachzufordernde Mehrbetrag an Umsatzsteuer den Betrag von 20 M nicht übersteigt.

(4) Soweit die Umsatzsteuer infolge eines Rechenfehlers oder eines anderen offenbaren Versehens zu Unrecht bezahlt worden ist, hat eine Rückzahlung auf Antrag des Steuerpflichtigen und, wenn die Überhebung mindestens 5 M beträgt, auch von Amts wegen durch das Umsatzsteueramt zu erfolgen.

(5) Einem Antrag auf Rückzahlung von Umsatzsteuer ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Steuerabschnitts, für den die Steuer entrichtet worden ist, gestellt wird.

(6) Im übrigen kann eine rechtskräftige Veranlagung nur im Wege des Billigkeitserlasses durch den Bundesrat zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werden.

§ 73.

Die nach § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 des Gesetzes zu verputenden Zinsen für Beträge, die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstaten sind, und die zurückzuzahlenden Teilbeträge der Abschlagszahlungen sind als Erstattungen an Umsatzsteuer zu Lasten der Reichskasse zu verrechnen. Sie sind im Anhang zum Einnahmebuche (§ 71) nachzuweisen.

§ 74.

Wird im Rechtsmittel- oder Nachveranlagungsverfahren (§ 22 Abs. 4, § 38 Abs. 1 des Gesetzes, § 72) die Umsatzsteuer anderweit festgesetzt oder infolge eines offenbaren Versehens zu Unrecht gezahlte Umsatzsteuer zurückgezahlt oder Umsatzsteuer vom Bundesrat aus Billigkeitsgründen erlassen, so sind entsprechende Eintragungen in der Umsatzsteuerliste nach Maßgabe des § 60 vorzunehmen.

§ 75.

(1) Zur Niederschlagung von Umsatzsteuerbeträgen wegen Uneinbringlichkeit sind die Oberbehörden zuständig. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt, inwieweit die Übertragung dieser Befugnis an einzelne große Umsatzsteuerämter zulässig ist. Die Niederschlagung darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht zur Einziehung der geschuldeten Beträge mehr besteht. Die Niederschlagung ist in der Umsatzsteuerliste zu vermerken.

Nieder-
schlagung.

(2) Die Umsatzsteuerämter können, erforderlichenfalls gegen Sicherheitsleistung, Stundung der Steuer unter Berechnung von Zinsen (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes) gewähren.

Stundung.

§ 76.

(1) Die Steuer aus § 25 des Gesetzes wird durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet ¹⁾.

Entrichtung der
Umsatzsteuer
durch Marken-
verwendung.

¹⁾ Die nach § 25 Abs. 6 des Gesetzes für die Entrichtung usw. in Betracht kommenden Vorschriften des Reichs-Stempelgesetzes lauten:

§ 107.

Der Bundesrat erläßt die Anordnungen wegen der Aufertigung und des Verkehrs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare sowie die Vorschriften über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verborbene Marken und gestempelte Vorbrudrücke sowie für Stempel auf verbotenen Wertpapieren Erstattung zulässig ist.

§ 108.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nichtverwendet angesehen.

§ 110.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Lagerrechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landesgerichte.



(2) Die Mitteilung, die derjenige, der das Entgelt entrichtet hat, nach § 25 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes bei Nichtausstellung eines Empfangsbekanntnisses unter Angabe des Namens des Lieferers, der handelsüblichen Bezeichnung des Gegenstandes, des Betrags des Entgelts, des Tages der Zahlung zu machen hat, ist bei dem für ihn zuständigen Umsatzsteueramt einzureichen. Der Steuerbetrag ist hierbei in Marken zu entrichten.

(3) Amtlich gestempelte Vordrucke zu Empfangsbekanntnissen oder Vordrucke zu Mitteilungen werden nicht angefertigt.

§ 77.

(1) Die Stempelmarken sind auf der Vorder- oder Rückseite des vom Lieferer zu erteilenden Empfangsbekanntnisses oder der Mitteilung, die bei Nichterteilung eines solchen der Erwerber dem Umsatzsteueramt zu machen hat, an einer beliebigen freien Stelle aufzukleben und zu entwerthen.

(2) Die Entwertung der Stempelmarken ist in der Art vorzunehmen, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dieser an der im Vordruck dafür vorgesehenen Stelle in deutlichen Schriftzeichen ohne jede Ausstrahlung, Durchkreidung oder Überschreibung mit Tinte niedergeschrieben oder aufgedruckt werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig. Im Falle der Entwertung durch Aufdruck braucht der Vermerker nicht an der im Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, muß aber vollständig auf jede einzelne Marke gesetzt werden. Die Hinzufügung des Namens oder der Firma des Verwendenden ist zulässig.

§ 78.

(1) Die eingehenden Mitteilungen sind von dem Umsatzsteueramt daraufhin zu prüfen, ob die erforderlichen Marken vorschriftsmäßig verwendet und entwertet sind, in alphabetischer Ordnung der Namen der Lieferer in eine Liste einzutragen und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (§ 29 des Gesetzes) aufzubewahren. Ist die Steuer zu niedrig berechnet, so sind die erforderlichen Marken nachzufordern und zu den Akten zu entwerthen.

(2) Wegen der Nichtausstellung des Empfangsbekanntnisses durch den Lieferer ist das Strafverfahren einzuleiten, wenn der Lieferer im Bezirke des Umsatzsteueramts wohnt, oder dem für den Lieferer zuständigen Umsatzsteueramt zur Veranlassung des Weiteren Anzeige zu machen.

§ 79.

Stempelzeichen.

(1) Die Stempelmarken werden zum Nennwert von 10, 20, 50 Pf., 1, 2 und 10 M. ausgegeben. (2) Die Marken sind 18,5 mm hoch und 22,5 mm breit. Das obere Feld der Pfennigwocce entfällt auf dunklem Grunde in weiß hervortretender deutscher Schrift die Bezeichnung „Um-

Soweit bei denselben Kammer für Handelsachen bestehen, geht der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

Regl. über § 7 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes und über die Reichsaufsicht für Güter und Steuern.

§ 116.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Bundesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Der Prüfung in Bezug auf die Abgabenträchtigung unterliegen die in Tariffnummer 1 bezeichneten Gesellschaften usw. und alle diejenigen, welche abgabepflichtige Geschäfte der in Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern oder Personen (Nummer 6 und 7 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln oder Versicherungen (Nummer 12 des Tarifs) übernehmen oder vermitteln oder ermächtigt sind, für den Versicherungszweck entgegenzunehmen. Inwiefern die im § 76 bezeichneten Personen und Gesellschaften der Prüfung in Bezug auf die Abgabenträchtigung nach Tariffnummer 10 und nach §§ 76 ff. unterliegen, bestimmt der Bundesrat.

Den revidierenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Personen kann die Steuerbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bestimmende abgabepflichtige Rechtsvorgänge bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§ 117.

Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Bundesvorständen eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte sowie die Notare die Verpflichtung, die Vesteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.



saßstempel". Von den drei mittleren Feldern tragen die beiden äußeren die Wertbezeichnung ebenfalls weiß auf dunklem Grunde, das Mittelfeld zeigt den Reichsadler. Das untere Feld mit guillochiertem Grunde enthält den Vordruck für die Entwertung durch Eintragung von Tag, Monat und Jahr auf der dazu vorgezeichneten Linie. Die Marktwerte unterscheiden sich von den Pfennigwerten dadurch, daß unter Anwendung einer zweiten Farbe auch das obere Feld mit einer Guilloche unterdruckt ist, so daß hier sowie im unteren Felde die Schrift dunkel auf hellem Grunde steht. Die Marken zu 10 Pf. sind hellfarmin, diejenigen zu 20 Pf. hellblau, zu 50 Pf. grauviolett, zu 1 *M* grün mit rotbraunem Unterdruck, zu 2 *M* gelbbraun mit grünem Unterdruck, zu 10 *M* rotbraun mit grünem Unterdruck.

(3) Der Vertrieb der Stempelmarken erfolgt durch die Postämter. Stempelmarken zum Werte von 10, 20 und 50 Pf. werden bei allen Postämtern und bei denjenigen sonstigen Poststellen, bei welchen sich ein Bedürfnis hierfür herausstellt, verkauft. Die Verkaufsstellen für Stempelmarken von höherem Werte werden nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

(4) Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) kann anordnen, daß zunächst die vorhandenen Befehle an Warenumschlagstempel- und Luittungstempelmarken verwendet werden. Auch können, soweit höhere Steuerbeträge als 10 *M* in Frage kommen, Grundstücksstempelmarken verwendet werden, die bei den von den Landesregierungen auf Grund des § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz bestimmten Amtsstellen zu beziehen sind. Die Luittungstempelmarken werden gleichfalls bei allen Postämtern und sonst bekanntgegebenen Poststellen verkauft.

§ 80.

(1) Stempelmarken können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den Verkaufsstellen gegen Marken zu anderen Wertbeträgen umgetauscht werden. Eine bare Herauszahlung findet nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Oberbehörde statt. Die zum Umtausch zurückgegebenen Stempelmarken sind, bevor sie vernimmt werden, auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

Umtausch von
Stempelmarken.

(2) Der Ertrag verbordener Stempelmarken zur Entrichtung der Umsatzsteuer nach § 25 des Gesetzes findet bei den mit deren Vertriebe beauftragten Postanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 12 bis 14 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz vom 15. Juli 1909 statt¹⁾. Das gleiche gilt für Luittungstempelmarken, während hinsichtlich

Ertrag
verbordener
Stempelmarken.

¹⁾ Die angezogenen Bestimmungen lauten:

§ 12.

Für verbordene Stempelmarken oder Vorbrude und für Marken, mit welchen demnach verbordene Schriftzüge versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens eine Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen oder den Schriftzügen, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, demgegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Wert bei gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen eine Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereignis veranlaßt oder auf verschiedene, voneinander unabhängige Verletzungen oder Zufälle zurückzuführen ist.

§ 13.

(1) Der Erstattungsanspruch ist bei der Postanstalt des Bezirkes innerhalb eines Monats, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verbordenen Stempelzeichen und Schriftzüge anzumelden. Aber die Anträge entscheiden, falls sie einem Postamt erster oder zweiter Klasse unterbreitet sind, der Postamtsvorsteher. In zweifelschwierigen Fällen sowie allgemein seitens der übrigen Postanstalten ist die Entscheidung der bei Postamt vorgelegten Behörde (im Reichs-Postgebiet und in Bayern der Ober-Postdirektionen, in Württemberg der Generaldirektion der Posten und Telegraphen) einzuholen.

(2) Die Frist zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist auch dann als gemehrt anzusehen, wenn die Erstattung bei einer nicht zuständigen Postanstalt oder einer Steuerstelle beantragt worden ist. Die Amtsstellen haben in diesem Falle den Antrag der zuständigen Behörde (Abs. 1 Satz 1) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14.

(1) Eine bare Zurückzahlung der entrichteten Abgabe findet in den Fällen des § 12 nicht statt, die Erstattung erfolgt vielmehr im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verbordene Vorbrude oder verbordene Marken Marken abgetauscht verabsolgt. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Betrags der einzelnen Stücke ist tunlichst Rechnung zu tragen.

(2) Die verbordenen Stempelzeichen sind in Gegenwart von zwei Beamten zu vernichten.



der Grundstücksstempelmarken das im § 210 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vorgeschriebene Verfahren Anwendung zu finden hat¹⁾.

§ 81.

Die Bestimmung des § 108 des Reichsstempelgesetzes, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nichtverwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Tatbestand einer nach dem Gesetze mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens, bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwertung der Stempelmarke durch Ausdruck des Amtsstempels der Steuerbehörde, falls die Urkunde vorliegt oder ohne weiteres zu erlangen ist. Die Verbringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn eine Entwertung überhaupt unterblieben und die Urkunde nicht ohne weiteres zu erlangen ist, oder wenn aus der unrichtigen Art der Entwertung der Stempelmarken, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergibt, daß die Marken schon früher zu einer anderen Urkunde gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwertung einer Marke dem späteren Inhaber der Urkunde frei, um sich und seine Nachkommen vor den Folgen dieser Entwertung zu schützen, eine neue Marke vorchriftsmäßig zu verwenden.

§ 82.

Herstellung der Stempelzeichen.

(1) Die Stempelmarken werden durch die Reichsdruckerei hergestellt und zu einem vom Reichsanzler (Reichsschatzamt) festgesetzten Preise abgegeben. Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Stempelzeichen, welche ihr von den obersten Landesfinanzbehörden oder obersten Postbehörden als zum unmittelbaren Bezuge berechtigt bezeichnet werden.

(2) Die Rechnungen über die bezogenen Stempelmarken sind mit den quittierten Liefercheinen zu belegen und von der Reichsdruckerei den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Antrag den von ihnen bezeichneten Oberbehörden einzureichen. Letztere lassen den Betrag der Rechnung an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Reichshauptkasse zahlen.

(3) Die Herstellungskosten für die nach Bayern und Württemberg gelieferten Stempelmarken zur Entrichtung der Umsatzsteuer werden nach den Vorschriften im Abs. 2 angefordert und beglichen. Die Herstellungskosten für die Bezugsstellen der Reichs-Postverwaltung gelieferten Umsatzsteuermarken kommen auf die den übrigen Bundesstaaten nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes zustehende Vergütung für die Erhebungs- und Verwaltungskosten in Anrechnung und werden am Schlusse jedes Rechnungsjahrs vom Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen auf die einzelnen Staaten nach dem Verhältnis der in ihrem Gebiet im Laufe des Rechnungsjahrs

¹⁾ § 210 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz lautet:

§ 210.

(1) Verdorbenes Stempelzeichen sowie Stempelmarken, mit denen demnachst verdorbene Schriftstücke versehen sind, werden von den Amtsstellen unentgeltlich ersetzt, wenn von den Stempelzeichen oder Schriftstücken noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß demgegenüber durch den Ersatz das Stempelinteresse gefährdet ist. Eine bare Vorauszahlung findet nicht statt.

(2) Der Ersatz ist bei der Amtsstelle des Bezirkes oder bei der Eisenbahndienststelle schriftlich oder mündlich zu beantragen. Die verdorbenen Stempelzeichen und Schriftstücke sind mit vorzulegen.

(3) Der Ersatz kann abgelehnt werden, wenn verdorbene gestempelte Frachtunterbroaden im Werte von zusammen weniger als einer Mark, sonstige verdorbene Stempelzeichen im Werte von zusammen weniger als drei Mark vorgelegt werden oder wenn seit dem Zeitpunkt, zu welchem der Schaden den Berechtigten bekannt geworden ist, mehr als drei Monate verfloßen sind.

(4) In der Regel werden für verdorbene Marken nur Marken, für verdorbene Stempelbogen nur Stempelbogen, für verdorbene Broaden nur Broaden unentgeltlich verabfolgt. Bei der Verabfolgung von Frachtunterbroaden kann ein Entgelt entsprechend dem § 82c Abs. 1 Satz 3 gefordert werden. Statt der Verabfolgung gestempelter Broaden können Broaden aus unentgeltlich abgestempelt werden. Die einzelnen Stücke sind möglichst in den vom Antragsteller gewünschten Wertbeträgen zu gewähren. Für gestempelte Schlussnotenbroaden in größeren Mengen kann nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde Ersatz der Herstellungskosten gefordert werden.

(5) Ein Ersatz des Stempels auf verdorbenen Wertpapieren und verdorbenen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen erfolgt im Wege des neuerreichten Umlaufes nach § 84.

(6) Etwaige Postkosten trägt der Antragsteller.

(7) Die Stempelzeichen, für die Ersatz gewährt ist, werden bei einer von der Direktbehörde zu bestimmenden Amtsstelle in Gegenwart zweier Beamter vernichtet.



abgegebenen Mengen verteilt. Zu diesem Zwecke sind dem Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswe sen (zu Händen des Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus) bis spätestens zum 1. Mai jedes Jahres von der Reichsbruderei die mit den quittierten Liefer scheinen belegte Rechnung über die Herstellungskosten der im abgelaufenen Rechnungsjahre den Bezugsstellen der Reichs-Postverwaltung gelieferten Umsatzsteuermarken und von der Reichs-Postverwaltung eine Nachweisung der in den Gebieten der einzelnen Staaten im abgelaufenen Rechnungsjahr ab gegebenen Markenmengen einzureichen.

(1) Privatpersonen erhalten von der Reichsbruderei keine Stempelseichen.

§ 83.

Über die in die Umsatzsteuerliste aufgenommenen Steuerpflichtigen sind Akten anzulegen, in welche alle auf die Steuerfestsetzung bezüglichen Mitteilungen, Umsatzsteuererklärungen, Anträge und sonstigen Schriftstücke, nach der Zeitfolge geordnet, aufzunehmen sind. Warenumsatzsteuereakten können als Umsatzsteuerakten weitergeführt werden. Die Akten sind derart zu führen, daß die Ermittlungen, die der Veranlagung vorhergegangen sind, nach ihrem Inhalt nachgeprüft werden können.

Aktenanlage.

§ 84.

Die Umsatzsteuerlisten, die Überwachungslisten und die Einnahmebücher nebst Anhang sind nach Abschluß des Feststellungs- und Erhebungsverfahrens noch sechs Jahre aufzubewahren. Die Umsatzsteuerakten der natürlichen Personen können nach Ablauf des sechsten auf den Tod des Steuerpflichtigen folgenden Jahres ausgehoben und vernichtet werden.

Umsatzüberwachungslisten.

§ 85.

(1) Die Umsatzsteuerlisten, die Überwachungslisten und die Umsatzsteuerereinnahmebücher nebst Anhang und den dazugehörigen Belegen sind durch die Oberbehörden nachzuprüfen.

Aufsicht über das Veranlagungs- und Erhebungsverfahren.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Oberbehörden die Führung der Umsatzsteuerlisten und das sonstige Geschäftsgefahren der Umsatzsteuerämter von Zeit zu Zeit am Sitze der Amtsstelle durch abgeordnete Beamte nachzuprüfen haben. Inwieweit sich die Prüfung der Oberbehörden zu erstrecken hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(3) Die Landesregierung kann die Prüfung anderen Behörden als den nach § 37 bestimmten Oberbehörden übertragen. Diese Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichsfiskus (Reichsfinanzamt) mitzuteilen.

§ 86.

(1) Das Veranlagungsverfahren in Umsatzsteuerangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten im § 22 Abs. 3 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten-, gebühren- und stempelfrei.

Kosten.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Umsatzsteuerämter an die Steuerpflichtigen unterliegen; sie fällt daher diesen nicht zur Last. Dagegen haben die Steuerpflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die bezeichneten Behörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

§ 87.

(1) Über den Ertrag der Umsatzsteuer ist von den durch die Landesregierungen bestimmten Kassen mit der Reichshauptkasse nach Maßgabe der „Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landesstellen vom 23. Juni 1910“¹⁾ abzurechnen. Entsprechend den Vorschriften im § 4 dieser Abrechnungsbestimmungen sind ferner besondere monatliche und vierteljährliche Übersichten der Einnahme an Umsatzsteuer aufzustellen, aus denen sich das Gesamtaufkommen (die eingezahlten Beträge) an Umsatzsteuer einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen (Zurückzahlungen), der Betrag der Vergütung an die Bundesstaaten für die Veranlagung und Erhebung der Umsatzsteuer und der den Gemein den zu überweisende Anteil (§ 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) sowie der an die Reichskasse abzuführende Betrag ergeben.

Abrechnung der Landesstellen mit der Reichshauptkasse und Einnahmeübersichten.

¹⁾ Bentrabl. f. d. Deutsche Reich 1910 S. 352.



(2) Die Übersichten sind den in den Abrechnungsbestimmungen bezeichneten Behörden oder Dienststellen innerhalb der baselst angegebenen Fristen einzureichen. Statt dessen können die Angaben in die allgemeinen Reichssteuerübersichten aufgenommen werden.

(3) Die Oberbehörden für die Umsatzsteuer (§ 37) gelten im Sinne der Abrechnungsbestimmungen als Direktivbehörden. Die Landesregierung kann die den Direktivbehörden nach den Abrechnungsbestimmungen übertragenen Geschäfte anderen Behörden als den nach § 37 bestimmten Oberbehörden übertragen. Die Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 88.

**Verwaltungs-
kosten-
vergütung.**

(1) Die Verwaltungskostenvergütung (§ 36 Abs. 1 des Gesetzes) und die Anteile der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 36 Abs. 2 des Gesetzes) sind von der Kohö-Solleinnahme nach den Einnahmehäufnern einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen zu berechnen. Neben dieser Vergütung dürfen Rechtsmittelkosten dem Reiche nicht aufgerechnet werden.

(2) Bei der Verteilung der Anteile der Gemeinden und Gemeindeverbände sind in erster Linie die steuerlich belasteten Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen. Die Landesregierungen teilen die Grundsätze, die sie für die Verteilung aufstellen, dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mit und übermitteln diesem bis zum 1. Juni jeden Jahres eine Übersicht über die Verteilung.

(3) Die Verteilung des im § 36 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Betrages erfolgt durch den Bundesrat durch Vermittlung der Landesregierungen.

§ 89.

**Trennung der
Verwaltungs-
und Erhebungs-
befugnisse.**

(1) Wo die mit der Verwaltung der Umsatzsteuer betrauten Steuerstellen nicht zugleich Erhebstellen sind, ordnet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) die hiernach notwendigen Änderungen des Verfahrens an.

(2) Die Landesregierung bestimmt ferner, inwieweit eine Beteiligung der Orts- und Gemeindebehörden an dem Veranlagungsverfahren stattfindet.

IV. Statistikk.

§ 90.

(1) Die Umsatzsteuerämter haben die Veranlagungsergebnisse auf Grund der in den § 60, § 64 Abs. 4 vorgeschriebenen Aufrechnungen der Umsatzsteuerlisten nach jeder Aufrechnung, für jedes Kalenderjahr getrennt, der Oberbehörde unter Benutzung von Vordrucken der Umsatzsteuerlisten bis zum 1. November jedes Jahres mitzuteilen.

(2) Die Oberbehörde fertigt eine entsprechende Zusammenstellung für ihren Bezirk, die bis zum darauffolgenden 1. Dezember dem kaiserlichen statistischen Amte einzusenden ist.

(3) Das kaiserliche statistische Amt stellt die Ergebnisse in nach den Bezirken der Oberbehörden und Bundesstaaten geordneten Gesamtübersichten zusammen, die bis zum 1. Februar dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen sind.

(4) Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) ist ermächtigt, Anordnungen wegen Bekanntgabe und Veröffentlichung der statistischen Ermittlungen zu treffen.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 91.

**Militärische
Verwaltungs-
stellen.**

(1) Militärische Verwaltungsstellen, die die Steuerbefreiung nach § 40 Abs. 4 des Gesetzes in Anspruch nehmen, haben die Befreiung bei dem für sie zuständigen Umsatzsteueramte schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt).

(2) § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 92.

(1) Die bis zum Außerkrafttreten des Warenumschlagstempelgesetzes nach diesem abgabepflichtig gewordenen Zahlungen und Lieferungen sind nach Maßgabe des § 76 Abs. 1, § 81 dieses Gesetzes und § 160 der Ausführungsbestimmungen hierzu bis zum Ablauf des Monats August 1918 zur Entrichtung der Abgabe anzumelden. Die Abgabepflicht für Zahlungen und Lieferungen von Gegenständen der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 2. Mai 1918 bezeichneten Art auf Grund des Warenumschlagstempelgesetzes besteht nur bis zum 5. Mai 1918.

Entrichtung des
Warenumschlag-
stempels.

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden können gestatten, daß die Anmeldungen zur Entrichtung des Warenumschlagstempels erst nach Schluß des Kalenderjahrs 1918 gleichzeitig mit den Erklärungen über die umsatzsteuerpflichtigen Entgelte abgegeben werden. Bei Unternehmen, die Gegenstände der im § 8 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Art im Kleinhandel vertreiben, ist einem solchen Antrag im allgemeinen nicht stattzugeben.

(3) Die Befreiungsvorschriften im § 78 des Warenumschlagstempelgesetzes und im § 3 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes setzen voraus, daß die steuerfreien Höchstgrenzen von je 3000 M innerhalb des Kalenderjahrs nicht überschritten werden. Es sind daher zur Feststellung der Abgabe- oder Steuerfreiheit im Kalenderjahr 1918 in Zweifelsfällen die auf die Zeiträume vom 1. Januar bis 31. Juli und vom 1. August bis Ende des Jahres entfallenden Teilbeträge zusammenzurechnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß vom 1. August ab auch die gegebenenfalls zu schäpönden Entgelte für die aus dem eigenen Betrieb entnommenen Gegenstände umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 93.

(1) Die für die Erhebung des Warenumschlagstempels geführten oder anzulegenden Bücher sind bei den Steuerstellen so lange offen zu halten, als noch Einnahmen an Warenumschlagstempel zu erwarten sind. Sie sind zur Feststellung der vereinnahmten und abzuliefernden Beträge vierteljährlich abzuschließen.

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden haben Anordnung zu treffen, daß Nachforderungen an Warenumschlagstempel, die sich durch die Buchprüfung ergeben (§ 233 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze), noch innerhalb der Berzährungsfrist erfolgen können.

(3) Der Betrag, um den die auf den Warenumschlagstempel abschlägig geleisteten Zahlungen die nach §§ 76, 81 des Warenumschlagstempelgesetzes geschuldete Abgabe übersteigen (§ 42 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes), ist im Einnahmebuche B über das Aufkommen an Warenumschlagstempel abzusetzen und im Umsatzsteuereinnahmebuche (§ 70) unter gleichzeitiger Eintragung in die Überwachungsliste zu vereinnahmen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 94.

Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) wird ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Steuer, insbesondere auch die Anfertigung der Stempelmarken und die Buchführung der Steuerstellen betreffen, nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen.

Außerungs-
befugnis
des Reichs-
kanzlers.





Nr. des Verzeichnisses.

Kalenberjahr 19.....

Muster 1.

(Ausführungsbestimmungen § 21.)

Bescheinigung.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Es wird hiermit bescheinigt, daß in dem Unternehmen b

(Name, Vorname, Stand) in (Wohnort, Straße, Hausnummer)

b (Bezeichnung der Firma) in (Sitz)

die gewerbliche Weiterveräußerung von Luxusgegenständen der im § 8 Abs. 1
des Umsatzsteuergesetzes unter Nr. bezeichneten Art, und zwar von

(Handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände)

in unveränderter Beschaffenheit — nach vorheriger (Angabe der Ver- oder Verarbeitung)

— betrieben wird (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes).

Die Bescheinigung hat bis zum Gültigkeit.

(Behördenort), den ten 19

(Siegel)

(Unterschrift)



Muster B.

(Ausführungsbestimmungen § 21.)

Erklärung.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

D. (Name, Vorname, Stand; Firma) in (Wohnort, Straße, Hausnummer; Sig)

ist beauftragt, für den Unterzeichneten — die unterzeichnete Firma — zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmte Luxusgegenstände der im § 8 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unter Nr. genannten Art, und zwar

(Handelsübliche Benennung)

zu erwerben.

(Wohnort, Sitz der Leitung, Straße, Hausnummer), den ten 19

(Unterschrift)

Name, Vorname, Stand oder Firma

Beglaubigt mit dem Hinzufügen, daß dem Auftraggeber (in) eine behördliche Bescheinigung über die gewerbliche Weiterveräußerung erworbener Luxusgegenstände der in der Erklärung genannten Art erteilt worden ist.

(Ort), den ten 19

(Siegel)

(Unterschrift)



Lagerbuch

Ich (Name, Vorname, Firma, Zweigliederfassung) in (Wohnort, Straße, Hausnummer, Ort)

über

den Bestand und den Vertrieb

von

Warengegenständen

auf die Zeit vom 1. August 1918 bis

Anleitung.

- Es sind nur festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen zu verwenden.
- Verschiedenartige Gegenstände sind nach den Gruppen des § 8 des Umsatzsteuergesetzes und innerhalb dieser Gruppen nach den handelsüblichen Benennungen getrennt in besonderen Spalten neben- oder in besonderen Abschnitten hintereinander einzuführen.
- Die Eintragungen haben täglich zu erfolgen.

A. Bestand und Zugang						B. Abgang					
der im § 8 des Umsatzsteuergesetzes genannten Gegenstände der Gruppen						der im § 8 des Umsatzsteuergesetzes genannten Gegenstände der Gruppen					
Ufz. Nr.	Zug des Zu- ganges	Nr. 1 Handelsübliche Benennung	Ein- zahl. Menge ufm.	Nr. Handelsübliche Benennung	Ein- zahl. Menge ufm.	Ufz. Nr.	Zug des Ab- ganges	Nr. 1 Handelsübliche Benennung	Ein- zahl. Menge ufm.	Nr. Handelsübliche Benennung	Ein- zahl. Menge ufm.
1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6



Steuerbuch

h (Name, Vorname, Firma, Zweigniederlassung)

in (Wohnung, Straße, Hausnummer, Sitz)

über die

für Lieferung von Luxusgegenständen

vereinbahrnten Entgelte

auf die Zeit

vom 1. August 1918 bis

Anleitung.

1. Es sind nur festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl zu verwenden.
2. Die Lieferungen der Luxusgegenstände sind nach den Gruppen Nr. 1 bis 11 des § 8 des Umsatzsteuergesetzes und ihren handelsüblichen Benennungen getrennt aufzuführen.
3. Das Steuerbuch ist nach Ablauf eines Steuerabschnitts (Kalendermonats) aufzurechnen; die Ergebnisse haben die Grundlage für die Ausfüllung der Umsatzsteuererklärung zu bilden.

Jhr.	Der Gegenstände		Tag der Lieferung	Bei der Lieferung vereinbartes Entgelt		Tag Betrag der Zahlung		Steuer-			Bemerkungen (Zeitabgaben, Tag der Rückgängigmachung, des Umtausches u. dgl.)
	handelsübliche Benennung	Stückzahl, Menge u. dgl.		M.	Pf.	M.	Pf.	b. d. M.			
								8	9	10	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
	<i>Gruppe Nr. 1</i>		1918		1918						
1	Ring	1 Stück	3. August	100 00	3. August	100 00	10	10 00			—
		<i>oder</i>									
1	Brosche	1 Stück	3. August	100 00	3. August	20 00	10	2 00			1. Teilzahlung
					13. "	20 00	10	2 00			2. "
					23. "	20 00	10	2 00			3. "
			September								<i>weitere Zahlungen</i> <i>lfd. Nr. 3 September</i>
1
2
3	Brosche	1 Stück	3. August	100 00	3. Sept.	20 00	10	2 00			4. lfd. Nr. 1 vom August
					13. "	20 00	10	2 00			1. Teilzahlung
											5. (Rest)



Umsatzsteueramt
Umsatzsteuerrolle Nr.
Umsatzsteuerliste U Nr.

Muster 5.
(Ausführungsbestimmungen § 48.)

Umsatzsteuererklärung U

von
in

(Name, Vorname, Stand, Firma)

(Ort, Straße, Hausnummer, Sig der Leitung)

zum Zwecke der Besteuerung der Entgelte für der **allgemeinen Umsatzsteuer**
unterliegende Leistungen, die
im Kalenderjahr 19

in dem Zeitraum vom ten bis mit ten 19
vereinmahnt worden sind oder¹⁾ auf innerhalb dieser Zeit bewirkte Leistungen
entfallen.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Anleitung.

- Die Umsatzsteuererklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts bei dem zuständigen, d. i. bei dem Umsatzsteueramt abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in mehreren Steuerbezirken betrieben, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz oder, wenn ein Sitz nicht vorhanden ist, der Steuerpflichtige oder der im § 14 Abs. 2 des Gesetzes erwähnte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; bei mehrfachem Wohnsitz ist der Ort maßgebend, an dem sich der Pflichtige überwiegend aufhält; hat er zur Zeit der Erhebung der Steuer im Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist das Umsatzsteueramt des letzten inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts zuständig.
- In der Erklärung sind auch die Lieferungen an Erwerber, die sich als Weiterveräußerer ausgewiesen haben (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes), und Umsätze von Gegenständen der im § 8 des Gesetzes unter Nr. 2, 3 und 10 bezeichneten Art, deren Entgelt unter den dort angegebenen Mindestgrenzen bleibt und die daher nicht als steuerpflichtige Verkaufsgegenstände anzusehen sind, mit anzugeben.
- Der Vordruck zu V ist nur dann auszufüllen, wenn gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes Abzugsangaben geleistet worden sind.
- Dem Anmeldenden steht es frei, unter VI oder auf besonderer Beilage über die Ermittlung der unter IV a bis IV d angemeldeten Umsätze sowie Stützungen nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich namentlich, wenn der angemeldete Jahresumsatz in auffälliger Weise von demjenigen des Vorjahrs abweicht oder keine Durchführung befiel.
- Im Laufe des Steuerabschnitts vereinmahnte und zurückgezahlte Entgelte sind nicht mit aufzunehmen. Das gleiche gilt für Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnitts rückgängig gemachte Leistungen entfallen.

Der Gläubiger einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte, die vereinmahnt worden sind oder auf die bewirkten Leistungen entfallen, nicht mehr als 3000 M beträgt. Zur Vermeidung von Erinnerungen empfiehlt es sich, in diesem Falle der Steuerstelle eine die Nicht-einreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

¹⁾ Kommt nur für Großhandelsbetriebe in Betracht, nicht für Ladengeschäfte usw., und nur, wenn eine Genehmigung der Steuerstelle vorher erteilt ist (§ 17 Abs. 7 des Gesetzes).

A.
Erklärung.

- I. Art des Unternehmens sowie Betriebsart:
- II. Welche Zweigniederlassungen des Unternehmens werden im Inland betrieben und wo?
- III. a) Ist das Unternehmen während des ganzen Kalenderjahrs betrieben worden oder seit wann?
b) Ist der Betrieb des Unternehmens vor Ablauf des Kalenderjahrs eingestellt worden und wann?
- IV. a) Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entgelte, die in dem Betrieb einschließlich der inländischen Zweigniederlassungen vereinnahmt worden sind — auf die bewirkten Leistungen entfallen (nur bei Großhandelsbetrieben, nicht bei Ladengeschäften) —?

	Mark	Mark
Gesamtbetrag		
b) Welche Beträge entfallen hiervon:		
1. auf Umsätze von Luxusgegenständen der im § 8 des Gesetzes bezeichneten Art, die bereits nach monatlichen Steuerabschnitten zur Besteuerung angemeldet worden sind (§ 16 Abs. 2 a. a. L.) oder für den Monat Dezember angemeldet werden, und zwar monatlich		
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Seite		

	Start	Start
Übertrag . . .		
2. auf Umsätze aus dem Ausland und auf die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden ersten Umsätze eingeführter Gegenstände im Inland (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes)? . . .		
3. auf Umsätze in das Ausland (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes)? . . .		
4. auf sonst für steuerfrei erachtete Umsätze (§§ 2, 3 des Gesetzes)? . . .		
5. auf Umsätze, bei denen nicht der unmittelbare Besitz übertragen worden ist (§ 4 des Gesetzes)? . . .		
Somit scheiden für die allgemeine Umsatzsteuer aus . . .		
c) Wie hoch ist demnach der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte? . . .		
d) Welche in einem früheren Steuerabschnitte (Kalenderjahr) versteuerten Entgelte sind zurückgezahlt worden (§ 18 des Gesetzes)? . . .		
Für die Besteuerung verbleiben demnach . . .		

V. Auf die zu entrichtende Steuer sind abschlägig bereits bezahlt:

am	ten	19	fl.
„	ten	19	fl.
„	ten	19	fl.
		zusammen . . .	fl.

VI. Bemerkungen:

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

(Ort) . . . , den . . . ten . . . 19 . . .
 (Straße, Hausnummer)

(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen,
 Vor- und Zuname, Firma)

B.

Steuerfestsetzung.

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen).

I. a) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und richtig befunden; der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte ist somit festgesetzt auf *M.*

b) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit roter Tinte abgeändert worden, so daß der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte festzusetzen war auf *M.*

c) Der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat Auskünfte über die Angaben in der Erklärung verweigert — hat keine zur Klärung der Zweifelsfragen ausreichende Auskünfte erteilt —, so daß der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte geschätzt worden ist auf *M.*

II. a) Für den festgesetzten — geschätzten — Betrag der steuerpflichtigen Entgelte sind nach dem Steuerfeste von *5 v. T.* an Umsatzsteuer zu entrichten *M.*

b) Hierauf sind bereits abschlägig bezahlt:

<i>M.</i>	für das 1. Vierteljahr lt. Einnahmebuchs-Nr.	,
<i>M.</i>	" " 2. " " "	"
<i>M.</i>	" " 3. " " "	"
<hr/>		

zusammen *M.*, so daß ^{nach zu entrichten} zu erstaten sind *M.* Bf.

III. Über den unter IIa festgesetzten Steuerbetrag ist dem Steuerpflichtigen ein Umsatzsteuerbescheid erteilt worden, in dem er unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen zur fristgemäßen Zahlung des Betrags — des nach IIb noch zu entrichtenden Restbetrags — aufgefordert worden ist — ihm mitgeteilt worden ist, daß der zuviel gezahlte Betrag einschl. Zinsen zu *5 v. T.* vom Tage der Entrichtung ab an ihn zurückgezahlt werden wird.

(Umsatzsteueramt) , den ten 19

(Name des Beamten)

(Dienstbezeichnung)



Umsatzsteueramt
Umsatzsteuerrolle Nr.
Umsatzsteuerliste L Nr.

Muster 6.
(Ausführungsbestimmungen § 48.)

Umsatzsteuererklärung L

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

b
in
zum Zwecke der Besteuerung der für Luxusgegenstände der im § 8 des Umsatz-
steuergesetzes bezeichneten Art im Kleinhandel vereinnahmten Entgelte
für den Monat 19
den ten bis mit ten (Monat) 19

Anleitung.

- Der Vordruck ist von denjenigen Gewerbetreibenden zu verwenden, die Lieferungen von Luxusgegenständen im Kleinhandel ausführen, und zwar auch dann — unter der erforderlichen Abänderung des Zeitraums —, wenn ihnen die Steuerentrichtung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes auf Grund des Jahresumsatzes gestattet ist, sowie von den Gewerbetreibenden, die Gegenstände der im § 10 unter Nr. 3 genannten Art in das Ausland verbringen.
- Die Erklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts bei dem zuständigen, d. i. bei dem Umsatzsteueramt abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in mehreren Steuerbezirken betrieben, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz oder, wenn ein Sitz nicht vorhanden ist, der Steuerpflichtige oder der im § 14 Abs. 2 des Gesetzes erwähnte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; bei wechselndem Wohnsitz ist der Ort maßgebend, an dem sich der Pflichtige überwiegend aufhält; hat er zur Zeit der Erhebung der Steuer im Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist das Umsatzsteueramt des letzten inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts zuständig.
- Dem Anmeldenden steht es frei, unter VI oder auf besonderer Beilage über die Ermittlung der unter IV a bis IV e angemeldeten Umsätze sowie Kürzungen nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich namentlich, wenn der angemeldete Jahresumsatz in auffälliger Weise von demjenigen des Vorjahres abweicht oder keine Buchführung besteht.
- Zu Laufe des Steuerabschnitts vereinnahmte und zurückgezahlte Entgelte sind nicht mitanzunehmen. Das gleiche gilt für Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnitts rückgängig gemachte Leistungen entfallen.

A.

Erklärung.

- I. Art des Unternehmens und Betriebsart:
- II. Welche Zweigniederlassungen werden im Inland betrieben und wo?
- III. a) Ist das Unternehmen während des ganzen Monats betrieben worden oder seit wann?
 b) Ist das Unternehmen vor Ablauf des Monats eingestellt worden und wann?

		Mark	Mark
IV. a)	Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entgelte, die in dem Betrieb einschließlich der inländischen Zweigniederlassungen für Lieferungen der im § 8 des Gesetzes genannten Zugsgegenstände vereinnahmt worden sind?		
	Gesamtbetrag		
b)	Welche Beträge entfallen hiervon:		
	1. auf Lieferungen in das Ausland (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes)?		
	2. auf sonst für steuerfrei erachtete Lieferungen (§§ 2, 3 des Gesetzes)?		
	3. auf Lieferungen zur gewerblichen Weiterveräußerung (§ 20 des Gesetzes)? (Siehe Anm. 1)		
	Somit scheiden in der Monatserklärung als steuerfrei aus		
	steuerpflichtig verbleiben		
c)	Welche in einem früheren Steuerabschnitte versteuerten Entgelte sind zurückgezahlt worden (§ 18 des Gesetzes)?		
	Rest		
d)	Hierbon unterliegen dem Steuerfabe von:		
	1. 10 v. H. mit M Steuer		
	2. 5 v. H. M		
	(Siehe Anm. 2)		
	Summe wie oben		



	Mark	Mark
e) Außerdem unterliegt der Steuerpflicht das Verbringen von Luxusgegenständen der im § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes in das Ausland:		
1. für die vereinbarten Entgelte in Höhe von	_____	_____
2. „ den gemeinen Wert in Höhe von wenn kein Entgelt vereinbart worden ist,	_____	_____
so daß für zusammen	_____	_____
nach dem Satze von 10 v. H. M		
3/4 Pf. Steuer zu entrichten sind. (Siehe Anm. 3.)		

V. Auf die zu entrichtende Steuer sind abschlägig bezahlt worden:

am	ten	19	M,
„	ten	19	M,
„	ten	19	M,
			zusammen	M.

(Siehe Anmerkung 4.)

VI. Bemerkungen:

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

(Ort) _____, den _____ ten _____ 19_____
(Straße, Hausnummer)

(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen,
Vor- und Name, Firma)

Anmerkungen:

1. Diese Entgelte sind am Schlusse des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Betriebs zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer anzumelden. Das gleiche gilt für die Umsätze von Gegenständen der im § 8 des Gesetzes unter 2, 3 und 10 bezeichneten Art, deren Entgelt unter den dort angegebenen Mindestgrenzen bleibt und die daher nicht als steuerpflichtige Luxusgegenstände gelten.
2. Hier sind die Entgelte für solche Lieferungen anzugeben, die auf Grund eines Nachweises im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes nach Satz 2 daselbst von der erhöhten Steuer für Luxusgegenstände freigelassen worden sind.
3. Hier sind die Beträge einzusetzen, die für die Ausfuhr unter IV b 1 zunächst mitabgesetzt worden sind. In Betracht kommt nur die Ausfuhr von Originalwerken der Malerei usw., von Antiquitäten und den im § 8 Nr. 4 des Gesetzes genannten sonstigen Gegenständen, die für die Geschichte, die Kulturgeschichte oder die Urgeschichte der Pflanzen- und Tierwelt von Bedeutung sind, sofern der Hersteller am Tage des Verbringens ins Ausland wenigstens 50 Jahre tot ist.
4. Nur bei Unternehmen auszufüllen, denen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes die jährliche Abrechnung gestattet ist, da Abschlagszahlungen bei monatlicher Versteuerung der Entgelte für im Kleinhandel abgesetzte Luxusgegenstände nicht vorkommen.

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für

den Monat 19

das Kalenderjahr 19

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in (Steuerbezirk) aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 19 ..¹⁾ — Monat¹⁾ 19 .. — bis spätestens Ende Januar 19 .. — Ende des auf den Steuermonat folgenden Monats — dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satze von 5 v. Z. sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3 000 M beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Für die Lieferung von Luxusgegenständen besteht keine derartige Befreiung.

¹⁾ Zur Einreichung einer Erklärung über die Entgelte für Luxusgegenstände ist erstmalig Anfang August 1918 für die Zeit vom 6. Mai bis Ende Juli 1918 bzw. bis zur vorherigen Aufgabe des Betriebs, zur Einreichung der Erklärung über die nach dem Satze von 5 v. Z. steuerpflichtigen Entgelte erstmalig für die Zeit vom 1. August bis Ende 1918 aufzufordern.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 *M* nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte offensichtlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 *M* bis 100 000 *M* ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Bordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramte kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Bordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

....., den 19.....

.....
(Umsatzsteueramt)

.....
(Unterschrift)

Umsatzsteueramt

Sehebezirk

Blatt 8.

(Ausführungsbestimmungen § 69.)

Umsatzsteuerliste U

— für die allgemeine Umsatzsteuer —

b

(Umsatzsteueramt)

auf das Kalenderjahr 19..... einschließlich der innerhalb des Jahres
liegenden Steuerabschnitte.

Dieses Buch enthält Blätter.

(Ort), den 19.....

(Amtsstelle)

(Unterschrift)

Geleitet von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Umsatzsteuerliste ist in Buchform zu führen.
2. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden unter Verwendung des Amtssiegels anzufestigen sind.
3. Die Spalten 1 bis 9 sind nach Feststellung der Steuer, die übrigen Spalten bei der Entrichtung der Steuer auszufüllen.
4. Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Bedarfsfall die Anlegung neuer und die Benutzung von Spalten zu anderen Zwecken anordnen.
5. Die Spalten 6 bis 8, 16, 19 bis 28, 25, 27, 29 und 31 sind am 1. Oktober jedes Jahres (§ 60 der Ausf. Best.) aufzurechnen.
6. Die Spalten 15 und 18 sind nur auszufüllen, wenn die Einzahlung der Beträge aus den Spalten 11 bis 14 erst nach dem 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bzw. drei Monate nach Schluß des Steuerabschnitts erfolgt.
7. Die Eintragungen haben für jeden Steuerpflichtigen unter je einer fortlaufenden Nummer zu erfolgen. Zwischen den einzelnen Nummern ist so viel Raum zu lassen, daß die Teilzahlungen in Spalte 12 hintereinander eingetragen und aufgerechnet werden können. Auch sind Nachveranlagungen eines bereits in der Umsatzsteuerliste stehenden Steuerpflichtigen bei dem ersten Eintrag zu vermerken.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11-14				15-16		17		
										auf		in halb-		laut über-			für	
										einmal	jährlich	jährlich	ab-	trag	Zage		...	



Nachweis des Vertrauens		Auf Grund unanfechtbarer Entscheidungen zurückgezogene				Eingelie, die wegen Kaufkraft ber. steuer- beträge (§§ 72, 74. 75 der Kauf- Zeit.)	Nach der ersten Kuf- rechnung der Spalten 6 und 7 eingetretene Verände- rungen hinsichtlich der Eingelie			Nach der zweiten * Kuf- rechnung der Spalten 6 und 7 eingetretene Verände- rungen hinsichtlich der Eingelie			Bemerkungen (Erläuterung, Erklärung, Erklärung in Zeil- zählungen, ob Beitreibung angewandt, welche Rechts- mittel eingelegt sind.)			
		Steuer- beträge	Zinsen zu 6 v. J.		Ins- gesamt		auf ins- ge- amt	gegen- über Spalte 6 mehr (+) weni- ger (-)	auf ins- ge- amt	gegen- über Spalte 7 mehr (+) weni- ger (-)	auf ins- ge- amt	gegen- über Spalte 6 mehr (+) weni- ger (-)		gegen- über Spalte 7 mehr (+) weni- ger (-)		
Rechnungs- jahr	St.- Buch Nr.	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§			
18	19	20		21	22		23	24	25	26	27	28	29	30	31	32

* Anmerkung:
Nach der dritten
aber einer späte-
ren Kufrechnung
eintretende Ver-
änderungen sind,
wenn die Zille
hierfür nicht we-
tere Spalten vor-
sieht, ebenfalls in
den Spalten 28
bis 31 zu ber-
merken, jedoch
durch Verwen-
dung andersfar-
biger Zinte fem-
lich zu machen.





Umsatzsteueramt
Hebebezirk

Muster B.
(Ausführungsbestimmungen § 59.)

Umsatzsteuerliste L

— für Luxusgegenstände —

b (Umsatzsteueramt)

auf die Monate des **Kalenberjahrs 19** einschließlich der Steuerabschnitte
von weniger als einem Monat.

Dieses Buch enthält Blätter.

(Ort) den ten 19

(Amtsstelle)

(Unterschrift)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Umsatzsteuerliste ist in Buchform zu führen.
2. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden unter Verwendung des Amtssiegels anzufiegeln sind.
3. Die Spalten 1 bis 13 sind nach Feststellung der Steuer, die übrigen Spalten bei der Einzahlung der Steuer usw. auszufüllen.
4. Die Spalte 14 ist nur auszufüllen, wenn die Einzahlungen später als einen Monat nach Schluß des Steuerabschnitts erfolgen.
5. Die Eintragungen in den Spalten 6 bis 14, 17 bis 21, 23, 25, 27 und 29 sind am 1. Oktober jedes Jahres (§ 80 der Ausf. Weis.) aufzurechnen.
6. Die Eintragungen haben unter je einer fortlaufenden Nummer für jeden Steuerpflichtigen zu erfolgen. Zwischen den einzelnen Nummern ist so viel Raum zu lassen, daß die 12 Steuererklärungen jedes Steuerpflichtigen innerhalb des Kalenderjahrs hintereinander eingetragen und aufgerechnet sowie etwaige Nachveranlagungen (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes) eines bereits in der Umsatzsteuerliste stehenden Steuerpflichtigen bei dem ersten Eintrag vermerkt werden können.
7. Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Bedarfsfall die Anlegung neuer und die Benutzung von Spalten zu anderweitigen Eintragungen anordnen.

1 Beifolgeb. Nummer	2 Nummer der Umsatzsteuerrolle	3 Des Steuerpflichtigen (na), Name (Vorname) Wohnort (St.)	4 Des Unter- nehmens		5 Von dem Umsatz- steueramt festgesetzter — Betrag der steuerpflich- tigen Entgelte nach dem Satz von		8 Zu- sammen	9 Steuer- betrag mit Steuer- beitrag nach dem Satz von		11 Zu- sammen	12 Zuschläge gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes		13 Im Steuer- beihilf angefor- deter Gesamt- betrag (Spalten 11 und 12)
			6 Be- nen- nung und Art	7 Be- triebs- art	10 10 b. B. / 5 b. B. I.			10 b. B. / 5 b. B. I.			12 nach dem Satz		
					6 K	7 K		9 K	10 K		12 K	12 Bf.	



Dem an- geordneten Betragen an Steuern zu 5 u. 6. § 24 Abs. 2 des Gefeges)		Gesamt- betrag der Steuer- gebül- lungen (Spal- ten 13 und 14)		Kauf- preis der Ver- einbau- ung		Auf Grund unaufrichtiger Aufschreibungen zurückgegebte			Steu- erbeträge, die bei der Wieder- einbrin- gung ausge- führt Gegen- stände bei im § 10 Abs. 2 des Gefeges bezeich- neten Mit er- stattet werden		Son- stige jurid- gegebte Steu- erbeträge §§ 72, 74, 75 der Ausf. Vett.)		Nach der ersten Auf- rechnung der Spalten 8 und 11 eingetretene Ver- änderungen hinsichtlich der Einnahme Steuer- beträge				Nach der zweiten* Auf- rechnung der Spalten 8 und 11 eingetretene Ver- änderungen hinsichtlich der Einnahme Steuer- beträge				Be- merkungen (Erläuterung, Wahrung, ob Weiterleitung angeordnet, ob und welche Rechtsmittel eingeleitet sind)
für		für		für		für			für		für		gegen-		gegen-		gegen-		gegen-		30
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30					

*) Inmer-
lung. Nach
der dritten
oder einer
späteren
Aufrechnung
eintretende
Veränderun-
gen sind,
wenn die
Einnahme hierfür
nicht meiste
Spalten vor-
sieht, eben-
falls in den
Spalten 26
bis 29 zu ver-
merken, je-
doch durch
Benennung
anderer ab-
ger Zitate
feinlich zu
machen.





Umsatzsteueramt
Umsatzsteuerrolle Nr.
Umsatzsteuerzwischenliste Nr.

Muster 10.
(Ausführungsbestimmungen § 68).

Umsatzsteuererklärung

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

des Versteigerers (Vor- und Name) in (Wohnort, Straße, Hausnummer)
zum Zwecke der Besteuerung der im Wege der Versteigerung vereinnahmten
Entgelte für der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegende Gegenstände.
erhöhten

Anleitung.

1. Der Vordruck ist von Versteigern zu verwenden, denen nicht die Besteuerung in Jahres- oder in Monatsabschnitten gestattet ist (§ 62 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen).
2. Die Erklärung ist innerhalb zweier Wochen nach der Versteigerung bei dem für den Wohnort des Versteigerers zuständigen Umsatzsteueramt in doppelter Ausfertigung abzugeben.
3. Die Entgelte für Gegenstände, die der erhöhten Umsatzsteuer unterliegen, sind getrennt anzugeben.
4. Die Erklärung ist je nach der Art der versteigerten Gegenstände in die Umsatzsteuerrolle U oder L oder in beide zugleich einzutragen.

A.

Erklärung.

- I. Art der Versteigerung
- II. Die Versteigerung hat stattgefunden am
- III. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte? *M*
- IV. Welcher Betrag entfällt hiervon auf
 - a) Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen? *M*
 - b) Luxusgegenstände der im § 8 des Gesetzes genannten Art? *M*
 - Summe wie oben
 - c) Luxusgegenstände, die nicht im Kleinhandel umgesetzt worden und daher nach 5 v. T. steuerpflichtig sind? *M*
- V. Bemerkungen.

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

(Ort, Straße, Hausnummer), den ten 19

(Eigenhändige Unterschrift, Vor- und Name des Versteigerers)

B.

Steuerfestsetzung.

Die allgemeine Umsatzsteuer ist unter Vorbehalt der Nachforderung für *M* nach dem Satze von 5 v. T. auf *M* — die für Luxusgegenstände für *M* nach dem Satze von 10 v. T. auf *M* und von 5 v. T. auf *M* — zusammen auf *M* festgesetzt worden.

Der Betrag ist eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. ver- bucht worden.

(Ort der Amtsstelle), den ten 19

(Siegel) (Name und Dienstbezeichnung des Beamten)

C.

Prüfung.

Die Prüfung hat zu Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben keinen Anlaß gegeben — hat zu einer Erhöhung der — nach dem Satze 5 v. T. der allgemeinen Umsatzsteuer — nach dem Satze von 10 v. T. bzw. 5 v. T. der Luxussteuer — unterliegenden Entgelte auf *M* — *M* — *M* — geführt. Dem Steuerpflichtigen ist ein Umsatzsteuerbescheid über den Gesamtsteuerbetrag erteilt worden, in dem er unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen zur fristgemäßen Zahlung des Restbetrags aufgefordert worden ist.

(Amtsstelle), den ten 19

(Name und Dienstbezeichnung des Beamten)



Umsatzsteueramt
Gebirgsamt

Muster 11.
(Ausführungsbestimmungen § 64.)

Umsatzsteuerliste E

b (Umsatzsteueramt) in (Ort)

auf das Kalenderjahr 19...

über

die außerhalb eines gewerblichen Unternehmens in oder aus dem Ausland bezogenen Luxusgegenstände — in das Ausland verbrachte Gegenstände der im § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Art (Originalwerke der Malerei, Plastik, Graphik usw., Antiquitäten usw.).

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Das Buch enthält Blätter.

(Ort) , den ten 19

Geführt von

(Amtsstelle)

(Name)

(Unterschrift)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Liste ist in Buchform zu führen. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden unter Verwendung des Amtsstegels anzufesteln sind.
2. Die Liste ist in 2 Abteilungen — für Einfuhr und Ausfuhr — anzulegen und so lange offenzubehalten, als Mitteilungen der Zollstellen sowie Anmeldeungen der Steuerpflichtigen aus dem Kalenderjahre, für das die Liste geführt wird, eingeht können.
3. Die Spalten 1 bis 10 sind beim Eingang der Mitteilungen usw., die übrigen Spalten nach Berechnung der Steuer usw. auszufüllen.
4. Die Eintragungen in den Spalten 11 bis 14 sind am 1. Oktober jedes Jahres (§ 60 der Ausf.-Befl.) aufzurechnen.



Konferenznummer	Die Mittelungen (§ 26 des Gesetzes und § 45 der Ausführungsbestimmungen) hins		Die Struc- tu- r- änder- ung wurde ab- gegeben am	Die Bezeich- nung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes wurde abgegeben am	Des ersten inländischen Erwerbers oder des Bringers ins Ausland		Tag der Ein- fuhr oder Aus- fuhr	Be- nen- nung	Betrag des an- gemei- nlichen		Der Be- steuerung zu Grunde gelegter gemeiner Wert
	ein- gegangen am	ausgefertigt von der Stelle			Name	Wohnort			des Gegenstandes	der Be- steuerung zu Grunde gelegten Entgelts	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Abteilung

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Abteilung

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



Betrag der		Der Einnahme buch#	Betrag der auf Grund unantastbarer Verfügungen zurückgegebenen				Einzige zurück- gegebene Steuer- beträge 155 72,74 75 bet. Aus- führungs- bestimmungen.	Nach der ersten Aufrechnung der Spalten 11 bis 13 einge- treitene Veränderungen hin- sichtlich der Einnahme ufm. Steuer				Nach der zweiten Aufrechnung der Spalten 11 bis 13 einge- treitene Veränderungen hin- sichtlich der Einnahme ufm. Steuer				Be- merkungen über Ver- änderungen an die Köpfe der Verfügun- gen über Einnahme, Steuer- zahlung- befreiungen uvm.
einges- parten	nachge- fordert		Steuer- beträge	Zinsen in 5 v. H.	ins- gesamt (Spalten 16 u. 17)	auf insge- samt		gegen- über Spalten 11 od. 12 mehr (+) weniger (-)	auf insge- samt	gegen- über Spalte 13 mehr (-) weniger (-)	auf insge- samt	gegen- über Spalten 11 od. 12 mehr (+) weniger (-)	auf insge- samt	gegen- über Spalte 11 mehr (+) weniger (-)		
18	14	Jahr Nr.	16	für 17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	

Einfuhr

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ausfuhr

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--





Umsatzsteueramt
Umsatzsteuerliste E Nr.

Wufter 12.
Ausführungsbefimmungen § 64.)

Umsatzsteuererklärung E

von (Vor- und Name, Stand) in (Wohnort, Straße, Hausnummer)
über
bei der Zollstelle (Name der Amtsstelle)

außerhalb eines gewerblichen Unternehmens aus dem Ausland eingeführte Luxusgegenstände — in das Ausland verbrachte Gegenstände der im § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Art —.

Pflicht Zutreffendes ist zu streichen.

Anleitung.

- Der Vortrag ist zu verwenden
 - bei der Einfuhr von Luxusgegenständen,
 - bei der Ausfuhr, wenn der Verbringer ins Ausland kein Gewerbetreibender ist, und zwar auch dann, wenn das Verbringen ohne Vereinbarung eines Entgelts erfolgt.
- Die Erklärung ist bei dem zuständigen Umsatzsteueramt innerhalb zweier Wochen nach der Abfertigung des Gegenstandes zur Einfuhr oder zur Ausfuhr bei gleichzeitiger Einzahlung der Steuer in doppelter Ausfertigung abzugeben. Eine Ausfertigung erhält der Steuerpflichtige mit der unter Beibringung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogenen Steuerfestsetzung als Zahlungsbescheinigung zurück.
- Für die Ausfuhr kommen nur in Betracht Originalwerke der Malerei, Plastik und Graphik sowie Antiquitäten und sonstige im § 8 des Gesetzes unter Nr. 4 genannte Gegenstände, die für die Geschichte, die Kulturgeschichte oder die Urgeschichte der Pflanzen- und Tierwelt von Bedeutung sind, sofern der Hersteller mindestens 50 Jahre tot ist.

A.

Erklärung.

1. Tag der Einfuhr -- Ausfuhr --:
 2. Des Gegenstandes handelsübliche Benennung:
 3. a) Das entrichtete oder vereinbarte Entgelt beträgt Mark;
b) der gemeine Wert des ohne Vereinbarung eines Entgelts ausgeführten Gegenstandes beträgt: Mark.
- Es wird versichert, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

(Ort, Straße,
Hausnummer) , den ten 19

(Vor- und Zuname
und Stand)

B.

Steuerfestsetzung.

Die Umsatzsteuer für den unter § 8 Abs. 1 Nr. des Umsatzsteuergesetzes fallenden Gegenstand ist bei einem Entgelt -- einem gemeinen Werte -- von Mark unter Vorbehalt der Nachforderung nach dem Satze von v. S. festgesetzt worden auf Mark Pfennig.

Der Betrag ist eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. verbucht worden.

(Ort der
Amtsstelle) , den ten 19

(Siegel)

(Name des Beamten)

(Dienstgeheimhalt)

Umsatzsteueramt

Umsatzsteuerliste U Nr.

Muster 13.

(Ausführungsbestimmungen § 67.)

(Ort)

, den

ten

19

Umsatzsteuerbescheid U

für

(Firma, Name des Steuerpflichtigen)

in

(Ort, Straße, Hausnummer)

Auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom _____ wird die für
das Kalenderjahr 19 ____ für den Zeitraum vom _____
bis _____ 19) _____
festgesetzt auf _____ M Pf.,
in Worten _____ Mark Pf.

Dieser Betrag errechnet sich nach dem Steuerfusse von 5 v. L. für steuerpflichtige Entgelte in Höhe von _____ M; hierzu kommt ein wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Erklärung auferlegter Zuschlag von _____ M Pf., d. h. v. S. des festgesetzten Steuerbetrags von _____ M. Auf diese Steuer Schuld sind bereits abschlägig gezahlt _____ M; so daß noch zu entrichten bleiben _____ M Pf. —, so daß _____ M Pf. zuviel entrichtet worden sind —. Der Gesamt- — Rest- — Betrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheids an d _____ (Gebühler) zu entrichten und vom 1. April 19 ____ ab mit 5 v. S. zu verzinsen, wenn die Einzahlung nicht bis dahin erfolgt ist. — Der überhobene Betrag wird mit 5 v. S. Zinsen vom Tage der Entrichtung ab erstattet werden —.

Die für das folgende Malenderjahr vierteljährlich während der ersten zehn Tage der Monate April, Juli und Oktober unaufgefordert zu leistenden abschlägigen Zahlungen werden festgesetzt auf _____ M.

Wegen die Steuerfestsetzung ist _____ (das durch die Landesregierung geordnete Rechtsmittelverfahren) — wegen der Schätzung der Entgelte nur die Verwaltungsbeschwerde innerhalb zweier Wochen

Nicht Zutreffenbes ist zu streichen.

— wegen der nicht vorhanden gewesenen, durch andere Gesetze vorgeschriebenen Buchführung kein Rechtsmittel — und gegen die Erhebung des Zuschlags von . . . v. S. die Verwaltungsbefehle innerhalb zweier Wochen gegeben.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Einzahlung nicht aufgehoben.

In

(Unterschrift)

Empfangsbestätigung.

Der angeforderte Betrag von . . . M . . . Pf. — zuzüglich 5 v. S. Zinsen in Höhe von . . . M . . . Pf. vom . . . ten . . . 19 . . . ab — ist heute eingezahlt worden und im Einnahmehuch unter Nr. . . . nachgewiesen.

(Zahl) . . . , den . . . ten . . . 19 . . .

(Gebeulle)

(Stempelabdruck)

(Unterschrift)

Umsatzsteueramt
Umsatzsteuerliste I. Nr.

Wufter 14.
(Ausführungsbestimmungen § 67.)

(Ort) , den ^{ten} 19...

Umsatzsteuerbescheid L

für

(Name, Firma des Steuerpflichtigen) zu (Wohnort, Straße, Hausnummer)

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom ... wird die für
den Monat 19... — die für den Zeitraum vom ...^{ten} bis
...^{ten} des Monats 19... — geschuldete **Umsatzsteuer** auf
Zugsgegenstände hiermit festgesetzt auf ... Pf.,

in Worten Markt Pf.

Dieser Betrag errechnet sich für steuerpflichtige Entgelte in Höhe von ...
nach dem Satze von 10 v. H. und für solche in Höhe von ...
von 5 v. H.; hierzu kommt ein wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Erklärung auferlegter
Zuschlag von ... Pf., d. i. v. H. des Steuerbetrags von ...

Er ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheids an
d. (Gebiet) zu entrichten und vom 1^{ten} 19... ab mit
5 v. H. zu verzinsen, wenn die Einzahlung nicht bis zum Ablauf dieser Frist erfolgt ist.

Gegen die Steuerfestsetzung ist (das durch die Landesregierung geordnete Rechtsmittelverfahren)
— wegen der auf Schätzung beruhenden Ermittlung der Entgelte nur die Verwaltungsbeschwerde
innerhalb zweier Wochen — wegen der mangelnden, durch andere Gesetze vorgeschriebenen Buch-
führung kein Rechtsmittel — und gegen die Erhebung des Zuschlags von ... v. H. die
Verwaltungsbeschwerde innerhalb zweier Wochen gegeben.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Einzahlung nicht aufgehalten.

An

Unterschrift

Empfangsbestätigung.

Der angeforderte Betrag von \mathcal{M} Pf. — zuzüglich 5 v. H. Zinsen
in Höhe von \mathcal{M} Pf. vom $^{\text{ten}}$ 19 ab — ist
heute eingezahlt worden und im Einnahmebuch unter Nr. nachgewiesen.

(Ort) , den $^{\text{ten}}$... 19

(Stelle)

(Amstempelabdruck)

(Unterschrift des Staffierers)

Umsatzsteueramt
Gebietsbezirk

Wufter 15.
(Ausführungsbestimmungen § 60.)

Überwachungsliste

de (Umsatzsteueramt) in (Ort)

über die auf fällig werdende Umsatzsteuer vierteljährlich abschlägig zu leistenden Zahlungen
(§ 24 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes)
für das Kalenderjahr 19

Diese Liste enthält	Blätter.	Geführt von
(Ort)	, den	(Name)
	ten	
	19	(Dienststellung)
	(Amtsstelle)	
	(Unterschrift)	

Anleitung.

1. Die Überwachungsliste ist in Buchform zu führen und gleichzeitig mit der Umsatzsteuerliste zur Buchprüfung einzuliefern. Die Blätter sind, wenn nicht festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl in Betracht kommen, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden unter Aufbrüchung des Amtssiegels festzulegen sind.
2. Die Spalten 1 bis 6 sind nach der Ausfertigung des Umsatzsteuerbescheids, die folgenden Spalten nach der Einzahlung usw. auszufüllen. Die Liste ist so lange offen zu halten, bis alle in einem Kalenderjahre geleisteten Abschlagszahlungen endgültig verrechnet sind.
3. Zwischen den Eintragungen ist so viel Raum zu lassen, daß die drei Vierteljahrszahlungen jedes Pflichtigen hintereinander eingetragen und aufgerechnet werden können. Aus der Vergleichung des Gesamtbetrags der Abschlagszahlungen mit der festgesetzten Steuerzuschuld (Spalte 10) ergeben sich die in den Spalten 11 und 12 einzutragenden Beträge.
4. Die Eintragungen in Spalte 11 und 12 sind vierteljährlich und beim Abschluß der Liste aufzurechnen.

Lfd. Nr.	Nummer der Umsatz- steuerrolle	Des zur Leistung abschlägiger Zahlungen Verpflichteten		Steuer- pflichtige Gesamt- entgelte (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes) im Vorjahr <i>M</i>	Auf die Umsatzsteuer- schuld vierteljährlich zu leistende Abschlags- zahlung <i>M</i>	Die Abschlags- geleistet	
		Name (Firma)	Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer)			am	in Höhe von <i>M</i>
1	2	3	4	5	6	7	8

zahlung ist bereinnahmt		Die Um- satzsteuer für das laufende Jahr be- trägt laut Steuer- beisides	Zu erstattender Betrag an						Betrag vom Steuerpflichtigen noch einzuziehenden Betrag		Bemerkungen
			Steuer		Zinsen		insgesamt		Höhe		
im Rechnungs- jahre	im Einnahme- buche Nr.	K Pf.	K Pf.	K Pf.	K Pf.	K Pf.	K Pf.	K Pf.	K Pf.		
9	10	11				12	13		14		





Umsatzsteueramt
Gebietsbezirk

Muster 16.
(Ausführungsvorschriften § 70.)

Umsatzsteuer-Einnahmehuch

in (Umsatzsteueramt) zu (Ort)
für das Rechnungsjahr 19

Dieses Buch enthält Blätter.

(Ort), den ..ten .. 19

(Amtsstelle)

(Unterschrift)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden unter Verwendung des Amtsstiegels anzufestigen sind.
2. Das Einnahmehuch ist monatlich und vierteljährlich aufzurechnen und am Schlusse des Monats März abzuschließen.

Std. Nr.	Tag der Einzahlung	Der Umsatz- steuerliste		Der Über- wachungsliste		Des Steuerpflichtigen		Betrag der Einzahlung	
		Art und Kalender- jahr	Nr.	Kalender- jahr	Nr.	Name (Sirma)	Wohnort	ℳ	St.
1	2	3		4		5		6	

Umsatzsteueramt
Hebebezirk

Auflage 17.
(Ausführungsbestimmungen 71.)

Anhang

zum Umsatzsteuereinnahmehuche

des (Umsatzsteueramt) zu (Ort)

für

das Rechnungsjahr 19

Dieses Buch enthält Blätter.

(Ort) , den ten 19

(Amtsstelle)

(Unterschrift)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

Die Blätter sind, wenn es sich nicht um festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden unter Verwendung des Amtssiegels anzufestigen sind.

Quartale Nummer Tag der Rückzahlung		Der Umsatzsteuerliste		Des Steuerpflichtigen		Erfattete				Rückzahlungen				Zusammen	Bemerkungen
		Ort und Jahr	Str.	Name (Firma)	Wohnort	Anlagensätze, die entsprechen der Steuer, welche für ausgeübte, im Inland erworbene und bereits besteuert gewesene Gegenstände entrichtet worden ist (§ 26 Abs. 1 des Gef.)		die entsprechen dem Steueruntertrieb gemäßen der nach § 6 und § 8 bezeichneten Steuer im Falle des Veranlassungsnachweises im Sinne des § 26 Abs. 2 des Gef.		Steuerbeträge für den Steuerpflichtigen nach § 10 Str. 3 des Gesetzes wieder ins Inland gebrachte Gegenstände (§ 26 Abs. 4 des Gef.)		Infolge eines Nachschreibens ober eines anderen offenbaren Verlebens (§ 72 der Stij.-Verf.)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11					



Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Geheimer Regierungsrat in der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, Moritz Bohmann in Münster i. W. ist gestorben.
